

Stenographisches Protokoll

11. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 7. November 1956

Tagesordnung

1. Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels
2. Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster
3. Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946
4. Stickereiförderungsgesetz
5. Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal
6. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen
7. Welturheberrechtsabkommen
8. Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952
9. Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes
10. Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948
11. Abänderung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Wasserbuchgebühren
12. Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade
13. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dengler
14. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Hopfer

Verhandlungen

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (65 d. B.): Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels (93 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 319)
Genehmigung (S. 319)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (68 d. B.): Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster (94 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 319)
Genehmigung (S. 320)

Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über die Regierungsvorlage (73 d. B.): Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946 (96 d. B.)

Berichterstatter: Singer (S. 321)
Redner: Koplenig (S. 321), Lackner (S. 322), Dr. Hofeneder (S. 325) und Kandutsch (S. 333)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 337)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (55 d. B.): Stickereiförderungsgesetz

Berichterstatter: Lins (S. 338)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 339)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (71 d. B.): Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal (85 d. B.)

Berichterstatter: Kranebitter (S. 339)
Redner: Dr. Zechmann (S. 340)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 342)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen (84 d. B.)

Berichterstatter: Lins (S. 342)
Genehmigung (S. 343)

Gemeinsame Beratung über:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (53 d. B.): Welturheberrechtsabkommen (87 d. B.)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (54 d. B.): Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 (88 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Migsch (S. 343)
Genehmigung des Abkommens und Annahme des Gesetzentwurfes (S. 343)

Inhalt

Personalien

Krankmeldungen (S. 318)
Entschuldigungen (S. 318)

Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 17 (S. 318)

Immunitätsangelegenheiten

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Dengler (81 d. B.)
Berichterstatter: Wunder (S. 357)
Annahme des Ausschußantrages (S. 357)

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Hopfer (82 d. B.)
Berichterstatter: Pölzer (S. 357)
Annahme des Ausschußantrages (S. 357)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (72 d. B.): Änderung des § 9 des Amtshaftungsgesetzes (89 d. B.)
 Berichterstatter: Aigner (S. 343)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 344)
 Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (64 d. B.): Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 (90 d. B.)
 Berichterstatter: Eibegger (S. 344)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 344)
 Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (78 d. B.): Abänderung des Wasserrechts gesetzes hinsichtlich der Wasserbuchgebühren (92 d. B.)
 Berichterstatter: Weindl (S. 344 und S. 346)
 Redner: Dr. Gredler (S. 345)
 Annahme des Gesetzentwurfes (S. 346)
 Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (66 d. B.): Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (86 d. B.)
 Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Lechner (S. 346)
 Redner: Dr. Pfeifer (S. 347), Ernst Fischer (S. 352), Dr. Koren (S. 354) und Zechtl (S. 355)
 Genehmigung (S. 357)

Eingebracht wurden**Anträge der Abgeordneten**

Dwořák, Dr. Rupert Roth und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Pensionsversicherung der Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft (18/A)

Scheibenreif, Strommer, Grießner, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Hattmannsdorfer, Nedwal, Dr. Schwer, Walla und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (19/A)

Anfragen der Abgeordneten

Wunder, Dr. Hetzenauer, Vollmann und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Anstellungserfordernisse für einen gehobenen Posten im bergbehördlichen Inspektionsdienst (44/J)

Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die offensichtliche Verschleppung der nach dem Antiterrorgesetz zu verfolgenden Vorfälle bei „Gräf & Stift“ (45/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend das Ausmaß von Zulagen an Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen (46/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
 Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident
 Dr. Gorbach.

führung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden zuerst die beiden Berichte erstattet werden, sodann wird die Debatte über beide Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

1. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen): Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels (93 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeitete Änderungsprotokolle und Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Franz Mayr, Reich und Stoll.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Bleyer, Cerny, Köck, Wührer, Steiner, Truppe und Maria Kren. Weiters ist für die heutige Sitzung der Herr Vizekanzler Dr. Schärf entschuldigt.

Den eingelangten Antrag 17/A der Abgeordneten Dr. Oberhammer und Genossen zur Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend die Regelung von Anwartschaften und Leistungen aus fremdstaatlichen Unfallversicherungen und Rentenversicherungen der Südtiroler und Kanaltaler, weise ich dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 7 und 8 der Tagesordnung gemeinsam abzuführen. Es sind dies das Welturheberrechtsabkommen und der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durch-

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

319

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Rehor. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1956 die Regierungsvorlage 65 der Beilagen behandelt.

Während der Neunten GATT-Tagung, die vom 28. Oktober 1954 bis 7. März 1955 in Genf stattgefunden hat, haben die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, zu denen neben anderen 34 Staaten auch Österreich gehört, unter Berücksichtigung der in den letzten sieben Jahren gesammelten Erfahrungen eine umfassende Revision dieses Abkommens vorgenommen. Sie haben die Grundsätze des Abkommens bestätigt und seine Vorschriften den veränderten Verhältnissen angepaßt. Die Ergebnisse der Revisionsstagung sind in einer Reihe von Protokollen, wie aus der Regierungsvorlage ersichtlich ist, niedergelegt. Ferner wurde ein Abkommen zur Schaffung einer Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels ausgearbeitet.

Die Texte dieser Übereinkünfte waren ursprünglich bis zum 15. Oktober 1955 zur Unterzeichnung durch die Vertragsparteien offen. Diese Frist wurde durch Beschuß der Vertragsparteien anlässlich der Zehnten GATT-Tagung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende der zweiten Woche nach Beginn der Elften GATT-Tagung verlängert. Der Bevollmächtigte Österreichs hat die Übereinkünfte, betreffend die Revision, am 12. Oktober 1956 und das Organisationsabkommen am 24. Oktober 1956 im Namen der Republik Österreich unter Ratifikationsvorbehalt und unter dem Vorbehalt des vierten Protokolls über Berichtigungen und Änderungen der GATT-Listen unterzeichnet.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1956 in Anwesenheit des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm den einstimmigen Beschuß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Im Namen des Zollausschusses erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle beschließen:

Den auf der Neunten Tagung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ausgearbeiteten Änderungsprotokollen und dem Abkommen über die Organisation für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels wird — unter Berücksichtigung des Vorbehaltens auf Seite 124 der Regierungsvorlage — die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Die Unterzeichnung erfolgt im Hinblick auf Punkt 6 des Protokolls zur Änderung der Präambel und der Teile II und III des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unter dem Vorbehalt der Annahme des 4. Protokolls über Berichtigungen und Änderungen der Listen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Da niemand zu Wort gemeldet ist, können wir gleich zur Abstimmung schreiten, und ich stelle fest, daß wir gerade beschlußfähig geworden sind. (*Heiterkeit.*)

Bei der Abstimmung werden die Änderungsprotokolle sowie das Abkommen mit Mehrheit genehmigt.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (68 der Beilagen): Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster (94 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Mittendorfer: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 68 der Beilagen, über die ich im Auftrag des Zollausschusses zu berichten habe, beinhaltet ein Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Anlässlich der siebenten Tagung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens genehmigte der Rat am 1. Dezember 1955 das vorliegende Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster.

Der Entwurf zu diesem Zollabkommen wurde vom Ständigen Technischen Komitee, das die Vertreter der Zollverwaltungen von 18 Mitgliedstaaten des Rates umfaßt, unter Mitwirkung der interessierten nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere der Internationalen Liga für Handelsvertreter und Reisende und der Internationalen Handelskammer, ausgearbeitet. Die Vertreter Österreichs haben an den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten laufend mitgewirkt. Das Abkommen trägt das offizielle Datum vom 1. März 1956. Es tritt drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch drei Regierungen beim Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten für diese Regierungen in Kraft. Mangels Hinterlegung von Ratifikationsurkunden steht das Abkommen noch nicht in Wirksamkeit. Das Abkom-

men lag bis zum 30. September 1956 für alle dem Zollrat angehörigen Staaten — also auch für Österreich — zur Unterzeichnung auf.

Seit Einbringung der Regierungsvorlage, in der sechs Signatarstaaten angeführt sind, haben in der Zwischenzeit noch weitere neun Mitgliedstaaten des Rates das Abkommen unterzeichnet. Die Unterzeichnung des Abkommens seitens Österreichs erfolgte am 5. Juni 1956. Signatarstaaten zu diesem Abkommen sind daher: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Das vorliegende Abkommen bildet trotz seines vielfach gleichlautenden Wortlautes eine wesentliche Weiterentwicklung des im Rahmen des GATT ausgearbeiteten und im BGBl. Nr. 187/1956 verlautbarten „Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial“. Durch das gegenständliche Abkommen werden alle innerstaatlich geltenden Vormerkscheine durch ein einheitliches Carnet E. C. S. für Warenmuster ersetzt. Das Abkommen sieht ferner zur Erleichterung der Sicherheitsleistung vor, daß diese durch bürgende Verbände — ähnlich wie im Carnetverkehr mit Kraftfahrzeugen — den Zollbehörden gegenüber geleistet wird. Warenhersteller, Händler und Handelsreisende werden daher nach Inkraftsetzung dieses Zollabkommens Warenmuster mit Handelswert unter Verwendung eines von den nichtstaatlichen Organisationen noch zu errichtenden internationalen Garantiesystems in die Gebiete der Vertragsparteien zu Werbezwecken vorübergehend einführen können. Dieses Abkommen bildet deshalb insbesondere für den Stand der Handelsvertreter und Handelsreisenden sowie für die von ihnen vertretenen Unternehmen die weitestmögliche Erleichterung auf dem Gebiet des Eingangsvormerkverfahrens. Hervorzuheben ist, daß es der Wahl des Verfügungsberechtigten überlassen wird, sich des im vorliegenden Abkommen vorgesehenen vereinfachten Verfahrens zu bedienen oder die Ausstellung eines auf Grund der autonomen Rechtsvorschriften geltenden Vormerkscheines unter Sicherheitsleistung zu beantragen.

Neben der Erleichterung in der Einfuhr besteht die wesentlichste Bedeutung der Annahme dieses Abkommens durch Österreich darin, daß auch die Werbetätigkeit für österreichische Waren auf den ausländischen Märkten unter möglichst erleichterten Zollformalitäten durchgeführt werden kann. Die interessierten Wirtschaftskreise sehen die baldige An-

nahme dieses Abkommens durch Österreich als dringend erwünscht an, da es den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft in wünschenswertem Ausmaß Rechnung trägt.

Nach Schluß des Unterzeichnungstermins, dem 30. September 1956, hat das Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Namen der Bevollmächtigten bekanntgegeben, die namens ihrer Regierung das vorliegende Abkommen unterzeichnet haben. Das Bundeskanzleramt wird ihre Namen bei den entsprechenden Ländern anlässlich der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt einfügen.

Das Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates. Gesetzändernde Bestimmungen finden sich in Art. III (Begünstigungen für die Einfuhr von Vordrucken der Carnets E. C. S.), in Art. XIII (Festsetzung einer verkürzten Verjährungsfrist der zollrechtlichen Ansprüche gegenüber dem bürgenden Verband) und in Art. XIV (erleichtertes Verfahren zur Bereinigung nicht zollordnungsgemäß erledigter Carnets).

Der Druckfehler in der deutschsprachigen Übersetzung des Unterzeichnungsprotokolls „1. Dezember 1955“ wäre auf „1. März 1956“ zu berichtigen.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1956 in Anwesenheit des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm das vorliegende Abkommen in Verhandlung gezogen und den einstimmigen Beschuß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Ich stelle namens des Zollausschusses den Antrag, dem Zollabkommen über Carnets E. C. S. für Warenmuster (68 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen, und, falls Wortmeldungen vorliegen, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Zollabkommen einstimmig genehmigt.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über die Regierungsvorlage (73 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946 (96 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Singer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Singer: Hohes Haus! Die in Behandlung stehende Regierungsvorlage über die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, hat den Ausschuß für verstaatlichte Betriebe in seiner Sitzung am 26. Oktober dieses Jahres beschäftigt.

Die gesetzliche Behandlung ist deshalb notwendig geworden, weil der § 4 des oben zitierten Verstaatlichungsgesetzes vorsieht, daß Eingänge aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zuzuwiesen sind. Dieser Investitionsfonds wurde auf Grund der gesetzlichen Bestimmung seinerzeit vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und in der Folge vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwaltet.

Das Hohe Haus hat am 11. Juli 1956 das Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Landesverteidigung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 134, beschlossen. Durch § 3 dieses Gesetzes wurden die bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich der jeweiligen Beteiligung des Bundes an Unternehmungen oder an der Verwaltung solcher Unternehmungen in den Wirkungsbereich der Bundesregierung übertragen. Die Bundesregierung bedient sich der zu diesem Zweck gegründeten Österreichischen Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H.

Die formelle Aufhebung des § 4 des 1. Verstaatlichungsgesetzes ist durch diese Neuordnung der Verwaltung zur allfälligen Beseitigung von Zweifeln notwendig geworden. Damit allenfalls erforderliche Übergangsmaßnahmen rechtzeitig getroffen werden können, sieht der Gesetzentwurf den 31. Dezember 1956 als Tag des Inkrafttretens vor.

Der Ausschuß für verstaatlichte Betriebe hat nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Czettel und Dr. Hofeneder beteiligten, den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Ich erlaube mit daher, im Namen des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (73 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig ersuche ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abgeordnete Koplenig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Koplenig: Meine Damen und Herren! Der sozialistische Abgeordnete Singer hat als Berichterstatter über den vorliegenden Gesetzentwurf eine sehr undankbare Aufgabe übernommen. Er mußte die Abschaffung des Investitionsfonds für verstaatlichte Betriebe begründen, also eine Maßnahme, die keineswegs den Zielsetzungen und Forderungen seiner Partei entspricht. Aber wer A sagt, der muß auch B sagen. Da die SP-Abgeordneten der Übertragung der Verwaltung der verstaatlichten Betriebe an die Gegner der Verstaatlichung zugestimmt haben, müssen sie jetzt auch zur Aufhebung des Investitionsfonds ja sagen.

Dabei geht es ganz und gar nicht um die Aufhebung einer einfachen Formbestimmung, wie es die Begründung der Regierungsvorlage glauben machen will, sondern es geht um einen sehr ernsten Eingriff in die Führung der verstaatlichten Betriebe, um einen neuen Anschlag auf den Gedanken der Verstaatlichung selbst.

Sinn und Zweck des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes aus dem Jahre 1946 war die Schaffung eines Investitionsfonds für die verstaatlichten Betriebe. Diese wurden verpflichtet, ihre Erträge diesem Fonds zuzuführen, aus dem neben der Entschädigung an die früheren Aktionäre die notwendigen Investitionen finanziert werden sollten. Dieser Fonds hat zweifellos eine bedeutende Rolle gespielt beim Wiederaufbau und beim weiteren Ausbau der verstaatlichten Betriebe.

Dieser Investitionsfonds soll nun durch die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes abgeschafft werden, das heißt, daß die verstaatlichten Betriebe in Zukunft nicht mehr über ihre eigenen Erträge verfügen dürfen — man muß das offen sagen —, daß sie zur Melkkuh des Finanzministers Kamitz werden sollen.

Wenn behauptet wird, man könne den Investitionsfonds jetzt auflassen, weil die Investitionstätigkeit in den verstaatlichten Betrieben im wesentlichen abgeschlossen sei, so kann man dem keineswegs zustimmen. Die Technik steht nicht still, und die entscheidenden verstaatlichten Betriebe wie die VÖEST, die Alpine, schon gar nicht zu reden von den übrigen Betrieben, müssen mit der technischen Entwicklung in der Welt Schritt

halten, um nicht der ausländischen Konkurrenz zu unterliegen. Und dazu sind selbstverständlich ständig bedeutende Mittel notwendig.

Die Modernisierung der Betriebsanlagen ist auch eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung des Arbeitsplatzes der Arbeiter in den verstaatlichten Unternehmungen. Entzieht man aber den Betrieben die Mittel für diesen Zweck, so wird dadurch auch der Arbeitsplatz der Arbeiter und Angestellten gefährdet.

Als im Jahre 1946 das Verstaatlichungsgesetz beschlossen wurde, da hat die Arbeiterschaft erwartet, daß der Ertrag dieser Betriebe zu einem Teil für die Ausgestaltung ihrer sozialen Einrichtungen und darüber hinaus für den sozialen Wohnungsbau, zur Hebung der Lebenshaltung der arbeitenden Menschen verwendet werden soll. Bis heute leben viele Familien der Werksarbeiter von Linz und Kapfenberg in Baracken und Arbeiter von Donawitz und anderen Betrieben in Werkshäusern, die die Kapitalisten noch im vorigen Jahrhundert als richtige Arbeiterkasernen ohne richtige hygienische Vorkehrungen gebaut haben. Es ist daher nur recht und billig, wenn ein beträchtlicher Teil der Gewinne der verstaatlichten Betriebe für die Verbesserung der Lage der Arbeiter verwendet wird, für die Verbesserung der sozialen Einrichtungen, den Wohnungsbau und so weiter. Die Abschaffung des Investitionsfonds nimmt aber den einzelnen Werken wie auch der Gesamtheit der verstaatlichten Betriebe viele Möglichkeiten, diese Aufgabe zu erfüllen.

Die ÖVP hat seit Jahr und Tag immer wieder versucht, die Dinge so darzustellen, als ob die verstaatlichten Betriebe Blutsauger am Wirtschaftskörper wären, die man so rasch wie möglich abschütteln müßte. Tatsächlich ist es aber genau umgekehrt. Jahr für Jahr haben jene Privatunternehmen, die die Erzeugnisse der verstaatlichten Betriebe weiterverarbeiten, nach fachmännischen Berechnungen mindestens 1 Milliarde Schilling erspart, denn die Preise der Erzeugnisse der verstaatlichten Betriebe wurden niedrig gehalten. Die Verbraucher haben allerdings davon wenig bemerkt, weil die Erzeuger von Massenbedarfsartikeln dem Beispiel der verstaatlichten Betriebe nicht gefolgt sind.

Es ist auch allgemein bekannt, daß die ÖVP den Bereich der verstaatlichten Industrie möglichst einschränken möchte. Aus einem der ertragreichsten Sektoren der verstaatlichten Wirtschaft, aus der Erdölindustrie, sollen zum Beispiel jetzt hunderte Millionen herausgepumpt werden im vollen Bewußtsein, daß dadurch die unbedingt notwendigen Aufschließungsarbeiten gedrosselt werden müssen.

Und nicht anders ist es in der verstaatlichten Kohlenindustrie, bei der ebenfalls die Gefahr besteht, daß die Mittel für Aufschließungs- und Vorbereitungsarbeiten nicht mehr gesichert werden. Aber darin steckt Methode. Durch den Griff des Finanzministers in die Kassen der verstaatlichten Betriebe soll faktisch die verstaatlichte Industrie für das Privatkapital sturmreif gemacht werden. Diesem Zweck dient auch das vorliegende Gesetz, durch welches der Investitionsfonds der verstaatlichten Betriebe abgeschafft werden soll.

Man sagt, daß jetzt die Erträge dem Staat als Ganzes zukommen, und daß es auf diese Weise angeblich 1958 möglich sein werde, die 20prozentige Steuerenkung vorzunehmen, die Raab und Kamitz bei den Wahlen schon für 1956 versprochen haben.

Tatsächlich aber ist der Zweck der Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes ein anderer. Der Finanzminister will sich eine zusätzliche Einnahmsquelle verschaffen, er will nicht die Mittel dort nehmen, wo sie sind, er will nicht die Überprofite der Kapitalisten besteuern, sondern statt dessen die Gewinne der verstaatlichten Betriebe heranziehen. So will er zwei Fliegen mit einem Schlag treffen: einerseits die Kapitalisten entlasten und anderseits die verstaatlichten Betriebe in vollständige Abhängigkeit vom privaten Kapitalmarkt bringen.

Meine Fraktion stimmt gegen den Versuch, die verstaatlichten Betriebe zu einer Melkkuh des Finanzministers zu machen. Die verstaatlichten Betriebe dürfen nicht den Interessen des Privatkapitals unterordnet werden, sondern sie müssen benutzt werden zur Hebung der Lebenshaltung der Bevölkerung.

Präsident: Als nächster Redner ist vorgemerkt der Herr Abgeordnete Lackner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Lackner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Verstaatlichungsgesetz 1946 wurde festgehalten, daß die Erträge der verstaatlichten Betriebe, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Betriebe zuzuweisen sind. Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich einiges über die Sitzung des Hohen Hauses vom 26. Juli 1946 sage.

An diesem Tage wurde das 1. Verstaatlichungsgesetz im Hause beraten und beschlossen. Vor Eingang in die Tagesordnung erteilte der Präsident dem damaligen Bundeskanzler Ing. Figl das Wort. Ing. Figl verlas eine Note des Oberkommandierenden der Zentralarmee gruppe der Roten Armee und

eine Note der politischen Vertretung der UdSSR bei der österreichischen Regierung. In beiden Noten wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in der Liste der Betriebe, die der Nationalisierung unterliegen, ehemalige deutsche Unternehmungen inbegriffen sind, die auf Grund der Entscheidung der Berliner Konferenz in das Eigentum der UdSSR überzugehen haben.

In der Diskussion wurden verschiedene Bezeichnungen wie Verstaatlichung, Nationalisierung und Sozialisierung verwendet. Eindeutig dürfte der Wille der Mehrheit der Volksvertretung aus den folgenden Sätzen des Berichterstatters zu erkennen sein. Er sagte: „Ein Weg dazu“ — gemeint war vom Berichterstatter die Verhinderung der ungünstigen Auswirkungen der bis dahin immer wiederkehrenden Krisen — „ist die Überführung der Produktionsmittel in den Besitz des gesamten Volkes. Das Wort Verstaatlichung ist eigentlich nicht der richtige Ausdruck für das, was geschehen soll. Nicht der Staat soll in Hinkunft Herr und Gebieter im Betrieb sein, sondern das Volk selbst, die arbeitende Bevölkerung als Produzent und Verbraucher soll die Verwaltung der Betriebe innehaben. Das Gemeinwohl muß dabei im Vordergrund stehen. Die Unternehmungen dürfen nicht mehr den Profitinteressen einzelner Unternehmer oder gar gänzlich unbeteiligter Aktionäre dienen.“

Honner als Sprecher der Kommunisten sagte, der Gesetzentwurf für die Verstaatlichung könnte als feindseliger Akt gegenüber der Sowjetunion verstanden werden. Ein Sprecher der Volkspartei begründete die Notwendigkeit der Verstaatlichung der Banken mit folgenden Sätzen: „Der staatlichen Kontrolle beziehungsweise der Verstaatlichung der Geldwirtschaft muß deshalb ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, weil dadurch das Zinsgeld als Machtfaktor ausgeschaltet werden soll. Die Schäden der kapitalistischen Wirtschaftsordnung haben ihren Ursprung fast ausschließlich in der Beherrschung der Wirtschaft durch das Zinsgeld. Eine Wirtschaftsplanung durch den Staat ist überhaupt nur unter der Voraussetzung einer staatlich gelenkten Kreditgebarung denkbar.“ Und der heutige Generalsekretär der Volkspartei sagte: „Wir haben uns bewußt zu diesem Gesetz bekannt. Auch unsere Gewerbetreibenden haben gar kein Interesse daran, daß irgendein anonymes Kapital die Macht ausübt.“

1946 waren die verstaatlichten Betriebe nur beschränkt produktionsfähig. Ein Teil der damals verstaatlichten Betriebe war durch Bombenangriffe schwer beschädigt. In Wien,

in Niederösterreich und in den Industriegebieten der Steiermark wurden die verstaatlichten Betriebe durch Demontagen ihrer Betriebsmittel beraubt. Dazu kamen die Veränderungen in der Führung und den Belegschaften der Betriebe. Die Betriebe waren gegen Ende des Krieges Enklaven fremder Völker, die gegen ihren Willen zwangsverpflichtet wurden. Nach dem militärischen Zusammenbruch des Deutschen Reiches standen die Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe vor der Frage: Was nun? Es gab für sie kein langes Überlegen. Sie gingen an die Arbeit, und was viele bürgerliche Wirtschaftspolitiker nie für möglich gehalten hätten, gelang: die Betriebe wurden wiederaufgebaut, und zwar zu einem erheblichen Teil aus eigener Kraft. Aber, Hohes Haus, vergessen wir auch nie: diese gewaltige Arbeit gelang nur, weil die Arbeiter und Angestellten der Überzeugung waren, daß sie für das Volk arbeiten und nicht für volksfremde Kapitalisten. (*Beifall bei der SPÖ.*) Ohne diese intensive Arbeit der Belegschaften der verstaatlichten Betriebe wäre der Wiederaufbau der gesamtösterreichischen Wirtschaft nicht in diesem Ausmaß möglich gewesen. Den Arbeitern und Angestellten der verstaatlichten Betriebe gebührt daher der Dank und die Anerkennung des österreichischen Volkes. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Zu Beginn der Aufbauarbeit waren viele der Meinung, das Werk werde mißlingen. Es gab nicht wenige, die darauf ihre politischen Pläne aufbauten. Honner bezweifelte im Juli 1946, daß die Amerikaner die Frage des Deutschen Eigentums anders lösen werden als die Russen. Es gab damals aber auch Bürgerliche, die der Meinung waren, wir seien auf dem besten Wege, uns mit den Staatsmännern des Ostens und Westens zu verfeinden — mit denen im Osten, weil sie die Betriebe selber in Besitz nehmen wollen, und mit denen im Westen, weil sie grundsätzliche Verfechter der privatkapitalistischen Wirtschaft und damit Gegner jeder Verstaatlichung sind. Aber der Westen hat auf die Verstaatlichung anders reagiert, er hatte Vertrauen zu unserer Verstaatlichung, und die USA haben nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten in den verstaatlichten Betrieben beträchtliche Kredite zum weiteren Auf- und Ausbau dieser Betriebe zur Verfügung gestellt.

Auch in England und Frankreich wurde verstaatlicht. In diesen beiden Staaten gebrauchen sie das Wort Nationalisierung. Das bedeutet für diese Staaten, daß Regierung und Volksvertretung bestimmen, wie dieser Teil der Wirtschaft zu führen sei. Selbst die Abgeordneten der Konservativen Partei in England sind nicht bereit, auf den Einfluß der Regierung

und der Volksvertretung zu verzichten. Wir empfehlen Ihnen von der Volkspartei dringend, sich ein wenig in der Welt umzusehen, denn man schreibt und spricht nicht umsonst von einer zweiten industriellen Revolution.

Ohne weitere Investitionen gibt es kein Schritthalten mit den fortschrittlichen Industriestaaten. Im Abschöpfen gibt es Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wollen wir nicht unsere Wirtschaft, und zwar unsere gesamte Wirtschaft und nicht nur die verstaatlichte Wirtschaft, gefährden.

Zur Verwendung der Gewinne der verstaatlichten Betriebe wurden auch von anderen Herren aus der Volkspartei Vorschläge gemacht. Einer dieser Vorschläge aus diesem Jahre stammt von den Abgeordneten Hofeneder und Genossen. Ein erheblicher Teil der Mitglieder dieses Hauses dürfte diesen Vorschlag nicht mehr im Gedächtnis haben. Ich gestatte mir daher, den genauen Wortlaut zur Verlesung zu bringen:

„Antrag der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (1. Verstaatlichungsgesetz).“

Es erscheint vertretbar, Erlöse von Betrieben oder Anteilen, die veräußert worden sind, zum Ausbau, das heißt für Investitionen in anderen oder im selben verstaatlichten Betrieb zu verwenden. Die Verstaatlichung kann aber nicht den Sinn haben, aus den verstaatlichten Betrieben einen Staat im Staate zu machen. Die Erträge ausschließlich wieder den verstaatlichten Betrieben zuzuführen, könnte auch die Gefahr mit sich bringen, daß unwirtschaftliche und unrentable Betriebe künstlich und zum Schaden der Volkswirtschaft aufrechterhalten werden. Auch könnte eine derartige einseitige finanzielle Förderung jenes Teiles wirtschaftlicher Betriebe, die im Eigentum der Republik stehen, zu einer ungesunden Abkapselung der verstaatlichten Wirtschaft führen.

Die Erträge der verstaatlichten Betriebe sollen aber naturgemäß allen Bürgern dieses Staates, das heißt der gesamten Volks- und Staatswirtschaft zugute kommen. Sie gehören daher in die Verwaltung des Bundesministers für Finanzen, während jener Teil in die Verwaltung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe gehört, der der Erhaltung der Betriebe dienen soll. Der Bundesminister für Finanzen soll die aus dieser Quelle einlaufenden Erträge dadurch der Allgemeinheit nützlich machen, daß er sie dem Wohnungsbau zuführt, und zwar in erster Linie zur Schaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien. Die Wohnung ist die Grundlage einer gesunden Familie, eine echte Fami-

lienpolitik muß zu allererst hier die Grundlage für die Entwicklung der Familien schaffen. Noch immer herrschen auf unserem Wohnungsmarkt außerordentliche Verhältnisse, sie verlangen daher auch die Anwendung ungewöhnlicher Mittel. Die Erträge der verstaatlichten Betriebe können zur Förderung des Wohnungsbauzes zweifellos einen erheblichen Beitrag leisten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den Antrag: Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der § 4 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz) wird in der Weise abgeändert, daß er folgenden Wortlaut enthält:

(1) Eingänge aus Kaufpreisen der verstaatlichten Anteilsrechte, der Unternehmungen und Betriebe sind, soweit sie nicht zu Entschädigungen verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen zuzuweisen, der vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwaltet wird.

(2) Erträge der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe sind an das Bundesministerium für Finanzen abzuliefern und werden von diesem verwaltet.“

Dementsprechend erhält der § 9 des erwähnten Gesetzes den neuen Wortlaut:

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Bestimmung des § 2 Abs. 2 die Bundesregierung, und schließlich hinsichtlich des § 4 Abs. 2 das Bundesministerium für Finanzen zuständig. Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe kann erforderlichenfalls die Firmenbezeichnungen der in der Anlage genannten Gesellschaften und der dort angeführten Unternehmungen und Betriebe durch Verordnung richtigstellen.“

2. Entschließung:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, dem Hohen Hause einen Gesetzentwurf vorzulegen, demzufolge die nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 in seine Verwaltung gelangenden Mittel aus den Erträgen der verstaatlichten Betriebe dem Wohnungsbau, und zwar in erster Linie zugunsten der Errichtung von Wohnungen für kinderreiche Familien, zugeführt werden.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für verstaatlichte Betriebe zugewiesen werden.“ (Abg. Dr. Hofeneder: Hättet ihr das damals mit unterschrieben!)

Die Sozialisten sind bereit, über diesen Vorschlag beziehungsweise Antrag der Abgeord-

neten Dr. Hofeneder und Genossen zu verhandeln. (*Abg. Dr. Hofeneder: Zu spät!*) Lehnt die Volkspartei Verhandlungen über ihren Antrag ab, dann müssen wir annehmen, daß es den Abgeordneten Dr. Hofeneder und Genossen weniger um den Wohnungsbau für kinderreiche Familien (*Zwischenrufe*) und mehr um Wahlpropaganda zu tun war.

Wir sind gegenwärtig Zeugen von brutalen und grausamen militärischen Aktionen, einer an unserer Grenze und einer in Ägypten. Die in Ägypten zeigt mit erschreckender Deutlichkeit, daß private Kapitalgesellschaften noch immer imstande sind, militärische Staatsinterventionen auszulösen. (*Zwischenrufe.*) Sie mögen fragen: Was hat die englisch-französische Aggression in Ägypten mit dem § 4 des Verstaatlichungsgesetzes zu tun? Darf ich Sie, meine Damen und Herren, an die Jahre 1918 bis 1938 erinnern? Ich nehme nur eine private Kapitalgesellschaft heraus, die Alpine-Montan- gesellschaft. Die Aktienmehrheit dieser Gesellschaft war im Besitz einer mächtigen deutschen Kapitalgruppe, und je nach den wirtschaftlichen oder politischen Bedürfnissen dieser deutschen Kapitalgruppe wurden in Donawitz und in Eisenerz, in Seegraben und in Fohnsdorf wie in anderen Orten, in denen es Alpine-Betriebe gab, Arbeiter und Angestellte aufgenommen oder entlassen. Das Ende dieses verwerflichen Spiels war die Okkupation Österreichs. Für uns alle, welcher Partei wir auch angehören, müßte es daher eine Selbstverständlichkeit sein, die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs in jeder Richtung zu sichern. Eine der Sicherungen ist die verstaatlichte Wirtschaft. Denken wir immer daran: Die Vortrupps der ausländischen Armeen waren fast immer und überall die ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Verteidigung der Verstaatlichung ist ein Stück der Verteidigung der Unabhängigkeit Österreichs. Wir Sozialisten sind zur Verteidigung bereit. Die Abgeordneten der Volkspartei haben mit den Abgeordneten der Sozialistischen Partei für die Verstaatlichungsgesetze gestimmt. Wir hoffen, daß die Abgeordneten der Volkspartei auch heute noch, wie vor zehn Jahren, mit uns Sozialisten den Kampf um die Aufrechterhaltung der Verstaatlichung führen werden, um für die Zukunft die Unabhängigkeit Österreichs gegenüber dem Auslandskapital und damit gegenüber einem ausländischen Einfluß auf die österreichische Politik zu sichern. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgenannten Redner, Herrn Abgeordneten Dr. Hofeneder, das Wort. (*Abg. Proksch: „Zu spät!“*)

Abgeordneter Dr. **Hofeneder:** Hohes Haus! Fast das ganze österreichische Volk wendet in diesen Tagen sein vornehmstes Interesse den außenpolitischen Ereignissen zu. In dem für uns nächsten Osten fließt Blut, es herrscht Not und Elend. Im Nahen Osten, der durch die modernen Verkehrsmittel auch uns sehr nahegerückt ist — die Zeiten sind längst vorüber, in denen es den Bürgern gleichgültig sein konnte, „wenn hinten, fern in der Türkei, die Völker aufeinanderschlügen“ —, rasen die apokalyptischen Reiter des Krieges. Trotzdem müssen in unserer Heimat Arbeitsmann, Bauer und Bürger ihrer friedlichen Arbeit nachgehen. Die Gesetzgebung, die im vergangenen Jahr durch die Ratifizierung des Staatsvertrages und durch die Neutralitätserklärung die Grundlagen friedlicher Arbeit in Freiheit sicherstellte, muß auch in diesen Tagen, in denen Herz und Hirn jedes einzelnen vielleicht nicht ganz bei seiner täglichen Arbeit sind, auf friedlichen Grundlagen weiter aufbauen.

Der heute zur Debatte stehende Ausschußbericht scheint meiner Partei ein sehr wichtiger Baustein dieses friedlichen Weiterbaues zu sein. Es handelt sich auch bei diesem Gesetz darum, ein vor der Wahl gegebenes Versprechen nach der Wahl zu einer Tatsache zu machen. Ich darf ebenso wie mein Vorredner daran erinnern, daß der nun aufzuhebende § 4 des Verstaatlichungsgesetzes bestimmt, daß die Eingänge aus Kaufpreisen und Erträgen der verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen und Betriebe, soweit sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, einem Investitionsfonds für verstaatlichte Betriebe zuzuweisen sind, der zuletzt vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe verwaltet wurde. Was ist aber bisher wirklich geschehen?

Die Beteiligung an den vom Bund übernommenen Entschädigungslasten war und ist bisher sehr dürftig gewesen. Erst im Jahre 1955 ist zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und dem damaligen Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ein Übereinkommen vorbereitet worden, demzufolge innerhalb von zwölf Jahren insgesamt 144 Millionen Schilling aus den Erträgnissen der verstaatlichten Unternehmungen als teilweiser Beitrag abgeführt werden sollten. Als Anteil an den Entschädigungslasten für die Jahre 1955 und 1956 sollen heuer 18 Millionen Schilling abgeführt werden, und diese Vereinbarung mit dem Finanzministerium hat überhaupt erst das damalige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe bewogen, in diesem Umfang geringfügige Ausschüttungen vorzunehmen, die ja an sich der Hauptzweck des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes waren.

Beschlüsse über die Ausschüttung von Erträgen sind aber in der bisherigen Ära überhaupt nicht vorgenommen worden, obwohl das administrativ relativ einfach durchzuführen gewesen wäre, weil ja die Gesellschafterversammlungen jeweils nur mit einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe beschickt wurden. Es sind vielmehr — und das muß richtig und sachlich betrachtet werden — bei den einzelnen Unternehmungen allfällige Erträge einer Rücklage, der sogenannten Fondsrücklage, zugewiesen worden.

Ich muß also feststellen, daß es während der Geschäftsführung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe zu einer Dotierung des im § 4 vorgesehenen Investitionsfonds überhaupt nicht gekommen ist! (Abg. Dr. Maleta: *Sehr richtig!*) Erstmals wurden Erträge der Anteilsrechte des Bundes für das Jahr 1956 unter dem Titel 1 des Kapitels 18 im Bundesfinanzgesetz — nämlich unter Kassenverwaltung, Kapitalbeteiligung des Bundes — mit 45 Millionen Schilling ausgewiesen. Im Budget für das kommende Jahr sind aber unter der gleichen Post bereits 170 Millionen Schilling vorgesehen. Ich darf bei dieser Gelegenheit gleich einen eindeutigen Druckfehler in der Budgetvorlage insoweit richtigstellen, als diese 170 Millionen die Anteilsrechte und die Erträge aus den Anteilsrechten für alle verstaatlichten Betriebe einschließlich der Banken enthalten.

Und nun darf ich auf die Anregung des Herrn Kollegen Lackner zurückkommen, der jetzt, im November, bereit wäre, unserem Initiativ-antrag vom 8. Februar zuzustimmen. Meine Damen und Herren! Wir müssen in diesem Zusammenhang sagen: „Zu spät, du rettest deinen Freund (Karl) nicht mehr!“ (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich kann bei dieser Gelegenheit an Sie nur die Einladung richten (Abg. Dr. Migsch: *Da steht ja etwas anderes drinnen: „Wohnbau“!*), daß Sie in Zukunft im Sinne einer echten Koalitionsgesinnung solche Anträge gleich mit unterschreiben; Sie werden sich dann viele Scherereien ersparen. (Abg. Dr. Pittermann: *Sie haben uns damals dazu nicht eingeladen!*) Wir haben Sie nicht eingeladen, weil wir in Ihrem „inoffiziellen Organ“, der „Arbeiter-Zeitung“ — wir haben ja letztesmal gehört, daß die „Arbeiter-Zeitung“ nicht für die Sozialistische Partei spricht —, schon am nächsten Tag einen wilden Artikel gegen die „Demagogie der Volkspartei“ zu lesen bekommen haben, die mit diesem „völlig überflüssigen“ Antrag nur übelste Wahlpropaganda betreibe. Wenn Sie es nicht glauben, lesen Sie es nach! Ich stelle neuerlich fest, daß wir in

unserem damaligen Antrag bescheiden und sachlich waren. (Abg. Dr. Migsch: *Heute nicht mehr? — Weitere Zwischenrufe.*) Wir sind vor der Wahl immer bescheiden und sachlich und überlassen das Urteil darüber den Wählern. (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Horn: So schauen Sie aus!*)

Wir haben damals beantragt, daß die Eingänge aus Kaufpreisen und so weiter dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe überlassen bleiben sollen, die Erträge seien an das Bundesministerium für Finanzen abzuliefern — genau das gleiche, was die Aufhebung des § 4 des Verstaatlichungsgesetzes nunmehr vorsieht, mit einer Ausnahme: daß ein Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe nicht mehr existiert!

Ich kann also nur nochmals an Sie die Einladung richten: Unterschreiben Sie unsere Anträge mit, wir werden uns dann viel Arbeit ersparen können! Diese Einladung gilt dann gleich für unsere Vorschläge bezüglich der Volksaktie und bezüglich der im Volksaktienwege durchzuführenden Reprivatisierung der Banken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bis zum Beginn des heurigen Jahres ist also der Investitionsfonds nach § 4 ohne die geringste praktische Bedeutung geblieben — sowohl für den Staat als auch für die verstaatlichten Betriebe —, und daher kann für den sachlichen Betrachter eine Aufhebung dieses Paragraphen nur eine Selbstverständlichkeit sein. Im übrigen wird ein gesonderter Teil meiner Ausführungen Vorschlägen meiner Partei angesichts der Tatsache gewidmet sein, daß nach Aufhebung des § 4 die Finanzhoheit über die Erträge der verstaatlichten Unternehmungen von einem einzelnen Ministerium nicht etwa, wie hier bemerkt wurde, auf ein einzelnes anderes Ministerium, sondern auf die gesamte Bundesregierung selbst übergegangen ist.

Im übrigen aber soll sich der Abgeordnete in Österreich im öffentlich-rechtlichen Sinn als Anwalt des Staates fühlen, und dies bedeutet nach Feststellung der völligen Wertlosigkeit des § 4 die Aufhebung, keineswegs aber eine grundsätzlich negative Einstellung zum gesetzlichen Prinzip der Verstaatlichung. Darf ich meinem Vorredner vorerst in Erinnerung rufen, daß Österreich auf dem Wege zur Staatswirtschaft zweifelsfrei viel weiter fortgeschritten ist als jedes andere Land der freien Welt. Sie sehen daraus, daß unsere Einstellung zur Verstaatlichung keine grundsätzlich ablehnende ist. Sie werden aber andererseits verstehen, daß eine seit elf Jahren staatstragende Mehrheitspartei, die überdies vor dem 13. Mai ihren Wählern den Kampf gegen die Erweiterung beziehungsweise

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

327

den Abbau überflüssiger Verstaatlichung versprochen hat, die Tatsache des Auftrages von 2 Millionen Österreichern nicht übersehen darf. Für uns ist also die Verstaatlichung keine Prinzipien-, sondern eine reine Zweckmäßigkeitssfrage.

Wir nehmen guten Rat auch aus gegnerischem Lager an. Ich darf Sie daran erinnern, daß vor mehr als 35 Jahren der Sozialist Dr. Bauer die Verstaatlichung als gefährlichen Machtfaktor gegenüber der Volksvertretung und der Demokratie bezeichnet hat. Dr. Bauer hat damals zur Abwendung dieser Gefahr eine oberste Kollegialbehörde empfohlen. Wir nehmen, wie gesagt, gute Ratschläge an und haben diese Gefahr durch Schaffung einer obersten Kollegialbehörde nach § 3 des Kompetenzgesetzes ausgeschaltet. (*Beifall bei der ÖVP.*) Allerdings empfahl der gleiche Doktor Bauer einige Jahre später — und hier zitiere ich aus der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“, dem offiziellen Organ des Österreichischen Arbeiterkammertages, Nr. 1 aus 1956 —: „die Überwindung einer Gesellschaftsordnung, die auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln und damit auf Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft begründet ist“. Die Zeitung „Arbeit und Wirtschaft“ bezeichnet dies im Jahre 1956 als „unmißverständliche Botschaft an die Gegenwart“. Sollte allerdings jemand außer traurigen museumsreifen Kommunisten das österreichische Verstaatlichungsgesetz so deuten wollen, dann sagt die ÖVP aus weltanschaulichen Gründen und ganz unmißverständlich: Nein! nein! niemals! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Unter dem Gesichtspunkt reiner Zweckmäßigkeitserwägungen ist es nach unserer Ansicht erste und vornehmste Aufgabe der verstaatlichten Industrie, Gewerbe und Finalindustrie Österreichs mit billigen Rohstoffen zu versorgen. Dies war und ist für die ÖVP die Absicht des Verstaatlichungsgesetzes, und wir erkennen ohne weiteres an, daß die verstaatlichte Grundstoffindustrie dieser Aufgabe entsprochen und diese Erwartungen erfüllt hat. Es gibt aber auch — wenn Sie es wünschen, werde ich Ihnen eine ganze Reihe von Einzelnachweisungen überreichen — eine Reihe von nichtverstaatlichten Rohstoff- und Halbfabrikatproduzenten, die ebenfalls der österreichischen Inlandweiterverarbeitung Waren zur Verfügung stellen, und dies zu Preisen, die weit unter den Weltmarktpreisen liegen.

Damit die verstaatlichte Grundstofferzeugung der schon erwähnten Versorgungsaufgabe der weiterverarbeitenden Wirtschaft nachkommen kann, haben wir überdies — auch wiederum aus der grundsätzlichen Bejahung des wirtschaftlichen Prinzips der Verstaat-

lichung — zehn Jahre hindurch zugestimmt, daß die verstaatlichte Wirtschaft nach drei Richtungen bevorzugt wird: Erstens konnte sie kostenlos Eigenkapital bilden und erhielt außerdem zwei Drittel aller billigen ERP-Kredite; dies, obwohl sie nur 7 Prozent der Beschäftigten in den Wirtschaftskreisen umfaßt, die ERP-Hilfe bekommen haben. Zweitens ist bis 1956 weder eine Abfuhr von Überschüssen an den Staat erfolgt, der der alleinige Aktionär ist, noch ist eine Beteiligung an der Entschädigung für die Vorbesitzer erfolgt. Drittens war die verstaatlichte Wirtschaft bisher von der Vermögensteuer befreit, und sie hat auch relativ geringe allgemeine Steuerleistungen erbracht.

Ich beziehe mich hier auf eine Untersuchung in den „Berichten und Informationen“. Über die gesamten Steuerleistungen der verstaatlichten Industrie wurden wir während des Wahlkampfes durch die „Wiener Volkszeitung“ Nr. 13 informiert. Sie wies darauf hin, daß die verstaatlichte Industrie in zehn Jahren eine Steuerleistung von insgesamt 2,3 Milliarden Schilling erbracht hat. Dies ist ein Betrag, den die private Wirtschaft an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer im letzten Halbjahr 1955 überboten hat. Die nicht verstaatlichte Wirtschaft hat im letzten Halbjahr 1955 an den vorgenannten Steuern 2,53 Milliarden erbracht, also mehr als die gesamte verstaatlichte Wirtschaft in zehn Jahren. Wenn Sie es nicht glauben, können Sie es, wie gesagt, in den „Berichten und Informationen“ nachlesen. (*Abg. Slavik: Aber 7 Prozent der Beschäftigten können nicht so viel bringen wie 93 Prozent!*) Ich komme noch darauf zurück, sehr verehrter Herr Kollege Slavik, und werde Ihnen auch diese Frage beantworten.

Im einzelnen war die verstaatlichte Industrie 1954 an dem Aufkommen an Umsatzsteuer mit 5,7 Prozent, an Gewerbesteuer mit 7,5 Prozent, an Einkommen- und Körperschaftsteuer mit knapp 6,6 Prozent beteiligt bei einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 5,4 Prozent. Aus diesen Unterlagen schließen die „Berichte und Informationen“, daß für das Jahr 1954 die Steuerleistung der verstaatlichten Betriebe aus welchem Grunde immer — es soll dies keine Kritik, sondern nur eine Feststellung sein — um mindestens ein Drittel niedriger auf den Kopf der Beschäftigten war als die der Privatwirtschaft. (*Abg. Dr. Pittermann: Das hängt doch vom Verdienst ab!*)

Weiters ergaben Erkundigungen beim Finanzministerium, daß eine Betriebsprüfung bei neun verstaatlichten Betrieben sehr erhebliche Steuerrückstände, und zwar 339 Mil-

lionen per 31. 8. 1956, ergeben hat. Auch ist nach Ansicht und nach den Erhebungen des Finanzministeriums der Anteil der verstaatlichten Betriebe an den Steuerrückständen sehr stark angestiegen. An der Rückstandsvermehrung vom 1. 1. bis 30. 6. 1956 ist der Anteil der verstaatlichten Betriebe auf 62 Prozent gestiegen! Soweit also Klagen über Steuerrückstände — Stundungen sollen ja nur auf Grund der Gesetze bewilligt werden — berechtigt sind, hält sich in dieser Beziehung jedenfalls die verstaatlichte Industrie durchaus im Rahmen der von Ihnen oft so hart kritisierten Privatwirtschaft. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Die Wahlentscheidung des 13. Mai hat den von meiner Partei hervorgehobenen Grundsatz gleicher Startbedingungen für verstaatlichte und private Wirtschaft offenbar gebilligt, und dieser Mehrheitsmeinung trugen das Kompetenzgesetz und ebenso die gegenständliche Regierungsvorlage Rechnung. Wir haben nun zu untersuchen, ob es notwendig ist, der verstaatlichten Wirtschaft weiterhin Privilegien einzuräumen und, wenn dies nicht der Fall ist, zu prüfen, wie diese Privilegien sinnvoll neu geordnet werden können. Denn einerseits muß auch nach unserer Ansicht selbstverständlich die verstaatlichte Industrie und überhaupt die verstaatlichte Wirtschaft ihren vom Gesetzgeber erteilten Aufgaben nachkommen können, andererseits aber muß der Staat als Eigentümer und der einzelne Bürger — wie dies schon Kollege Lackner angedeutet hat — auch Erträge bekommen. Denn geschähe dies nicht, dann bliebe die verstaatlichte Wirtschaft ein Staat im Staate, und das hauptsächlichste wirtschaftliche Argument für die Verstaatlichung wäre überhaupt weggefallen.

Zum ersten Privilegium: Die Möglichkeiten kostenloser Eigenfinanzierung und die Übernahme verbilligter ERP-Kredite werden in Zukunft gering sein. Aus den vielfach bekannten Gründen wird aber auch beim verstaatlichten Betrieb mit seiner hohen Kapitalintensität die Kapitalbeschaffung im Vordergrund stehen. Ich muß gewiß auch Illusionen, die da und dort bei meinen Freunden bestehen, zerstreuen und zugeben, daß mit den bisherigen und gewiß sehr günstigen Finanzierungsmethoden keineswegs ein Schlußpunkt in der technischen Entwicklung der verstaatlichten Betriebe eingetreten sein kann. Es erfordert aber andererseits das Gebot der Startgleichheit die Gewinnabfuhr, sodaß Kapitalkosten und Investitionsmöglichkeiten an die übrige private Wirtschaft angeglichen werden müssen.

Eine Investitionsfinanzierung über das Budget, wie sie in den vergangenen Jahren in

Einzelfällen vorgekommen ist, ist beim besten Willen in der Zukunft weder möglich noch zu verantworten. Durch die Nichtdotierung des Investitionsfonds nach § 4 ist es nämlich in mehreren Fällen dazu gekommen, daß nicht etwa besser florierende verstaatlichte Betriebe schlechter florierenden aus diesem Investitionsfonds Zuschüsse leisteten, sondern das ist über das Budget gemacht worden. Nun sind wir der Meinung, daß es nicht Aufgabe der Allgemeinheit sein kann, durch die Steuermittel den Ausbau lediglich von verstaatlichten Wirtschaftsbetrieben zu finanzieren. Es kann also die Kapitalbeschaffung auf befriedigende Weise nur mit international üblichen Finanzierungsmethoden gelöst werden.

Auf diese Methoden im einzelnen einzugehen, hieße oft Gesagtes wiederholen. Es genügt der grundsätzliche Hinweis, auch wenn er vielleicht, wie ich befürchte, auf der Seite des Koalitionspartners Widerspruch erweckt, daß ein dem Privatkapital günstigeres Klima geschaffen werden muß. Denn wenn man dieses Kapital zur Befruchtung unserer Wirtschaft heranziehen will, dann darf man ihm nicht Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Sie werden vielleicht in den Zeitungen gelesen haben, daß erst vor einigen Tagen ein maßgebender Vorstandsdirektor der verstaatlichten Betriebe nach den USA gefahren ist, um dort von der Export-Import-Bank Investitionskredite für die verstaatlichte Wirtschaft zu erhalten beziehungsweise darüber zu verhandeln. Es hat keinen Sinn, daß wir uns hier selbst schädigen (*Abg. Dr. Migsch: Was Sie immer tun!*), indem wir hier die verstaatlichte Wirtschaft weiterhin einen Staat im Staate sein ließen. (*Abg. Dr. Migsch: Wo Sie sie schädigen konnten, taten Sie es!*) Herr Kollege Dr. Migsch, ja, ich werde Ihnen etwas sagen (*Abg. Dengler: Migsch, du führst Selbstgespräche!*) und zu diesem Zweck ein Gedichtchen von Eugen Roth auf Sie abwandeln:

„Ein Mensch, dem Unrecht offenbar geschehen von einem andern war,
prüft, ohne eitlen Eigenwahn:
was hätt' in dem Fall ich getan?
wobei er feststellt, wenn's auch peinlich:
genau dasselbe, höchstwahrscheinlich.
Der ganze Unterschied liegt nur
in Ihrer sozialistischen Natur,
die sich beim Unrecht-Leiden röhrt,
doch Unrecht-Tun fast gar nicht spürt.“
(*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Ich wehre mich im Namen meiner Partei auf das entschiedenste gegen die Behauptung, daß wir aus unsachlichen Gründen jemals etwas unternommen hätten, was der verstaatlichten Wirtschaft schädlich sein könnte.

Wir nehmen aber als Mehrheitspartei für uns das Recht in Anspruch, daß wir Privilegien der verstaatlichten Betriebe zum Nachteil der übrigen Wirtschaft nicht dulden. Ich bitte Sie, dies von diesem Gesichtspunkt aus einmal zu betrachten. (Abg. Pölzer: *Hugh, ich habe gesprochen!*) Sicherlich, aber das wäre ein etwas diktatorischer Standpunkt, denn wir sind ja auch nach Ihrer Meinung dazu da, um Diskussion in der Demokratie zu betreiben, und nicht, um mit „Hugh“ eine Diskussion abzuschneiden. (Zwischenrufe.)

Ich komme zum Gegenstand zurück und muß die Forderung erneut unterstreichen, daß die Vermögensteuerfreiheit der verstaatlichten Betriebe verschwinden muß. Die verstaatlichte Wirtschaft muß überdies durch eine internationalen Maßstäben entsprechende Publizität aller wirtschaftlichen Vorgänge in- und ausländische Kreise über die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Betriebe informieren. Man kann nicht bei internationalen Finanzorganisationen um Investitionskredite vorsprechen und auf der anderen Seite den gleichen Kreisen keinen Einblick in die Ertragslage dieser Unternehmungen geben. Zu diesem Standpunkt haben sich gewiß auch die Fachleute auf Ihrer Seite durchgerungen, denn ich erinnere nur an den Weltbankkredit für die Elektrizitätswirtschaft, bei dem man ja auch der Weltbank entsprechende Unterlagen geben mußte. Die präsumtiven Aktionäre der verstaatlichten Wirtschaft aber und damit das gesamte Volk müssen die Ertragslage der verstaatlichten Betriebe mit gleichgelagerten Betrieben der Privatwirtschaft vergleichen können. Denn noch ist der Kapitalmarkt relativ sehr schwach. Dies ist nach unserer Auffassung in erster Linie auf die bisher ganz verfälschten Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen. Diese Verfälschung hat das Vertrauen geschwächt, das normale Funktionieren der ganzen Wirtschaft erschwert und verzögert. In zurückliegenden und hoffentlich überwundenen Zeiten mag vielleicht aus politischen Gründen da und dort der Gedanke aufgetaucht sein, man könne die Privatwirtschaft zurückdrängen, sie aber andererseits auf dem Umweg über das Budget zur Ausfallhaftung bei den verstaatlichten Betrieben heranziehen. Diese Betrachtungsweise soll und muß in Zukunft im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft aus den Köpfen der Politiker, soweit diese solche Gedanken noch wälzen, verschwinden.

Wir sind der Meinung, daß der bisher erreichte Wohlstand nicht etwa maßgeblich durch die Verstaatlichung, sondern durch die Auslandshilfe, die Hochkonjunktur und hauptsächlich durch die großen Anstrengungen des gesamten österreichischen Volkes in der

privaten und in der verstaatlichten Wirtschaft errungen worden sind. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Unsere Mitbürger aber als Aktionäre der verstaatlichten Betriebe müssen praktisch in die Lage versetzt werden, ihr Spargeld gewinnbringend in Aktien auch der verstaatlichten Betriebe anzulegen. Es wäre doch widersinnig, durch Gesetz dem Eigentümer die möglichst vorteilhafte Fruchtnießung seines ehrlich erworbenen Eigentums zu erschweren, und hier trifft daher die Volksvertretung die Pflicht, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Nach wie vor gibt es bei den Aktien eine Doppelbesteuerung. Die Gewinne der Gesellschaft werden der Körperschaftsteuer unterzogen, und die dem Gesellschafter zufließenden und schon einmal versteuerten Teile des Ertrages werden neuerlich von der Einkommensteuer betroffen. Eine Milderung dieser Doppelbesteuerung ist im Interesse der Kapitalbeschaffung auch und gerade für die verstaatlichte Industrie notwendig und zweckmäßig, denn wir kündigen es heute neuerlich an, daß wir unter allen Umständen gesonnen sind, das vor der Wahl gegebene Versprechen einer Auflegung von Volksaktien durchaus zu verwirklichen, und wir werden das hoffentlich mit Ihrer Zustimmung erreichen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wenn wir Aktien mit geringem Nominale ausgeben und damit die Heranziehung breiter inländischer Kreise für diese Art des sichersten Sparsens erreichen wollen, dann müssen wir die Doppelbesteuerung beseitigen. Und wir wollen breite inländische Kreise an den Erträgnissen der verstaatlichten Industrie und natürlich auch der Privatwirtschaft durch Ausgabe von Volksaktien beteiligen.

Es handelt sich doch keineswegs in erster Linie darum, daß die ÖVP mit ihrer Idee von der Volksaktie die Mehrheit der Wähler überzeugt hat, sondern es handelt sich jetzt darum, daß das in die Regierungserklärung übernommene Versprechen der Einführung der Volksaktie Tatsache wird.

Wenn die Kollegen von der SPÖ Bedenken haben, Spargelder unserer Mitbürger in Gesellschaftsanteilen der verstaatlichten Betriebe anzulegen, wobei sie auf das Auf und Ab der Aktienkurse in anderen Ländern hinweisen, möchte ich ihnen folgendes zu bedenken geben: In Österreich jedenfalls haben die Aktienbesitzer von 1938 bis 1955 nichts verloren. Auch wir beklagen es, daß sich unter diesen Aktienbesitzern noch nicht breite Kreise kleiner Sparer befunden haben, und wir wollen ja mit unserer Idee der Volksaktie diesem auch von uns beklagten Übelstand abhelfen.

Wenn wir uns aber endlich darauf einigen könnten, daß die Volksaktie kein Wahlschlager einer Partei ist, dann müssen wir untersuchen, welche Funktion die Volksaktie im Umwandlungsprozeß der Volkswirtschaft einnehmen soll, denn auch nach unserer Meinung ist ein Neubau der menschlichen Gesellschaft tatsächlich nicht zu erreichen, wenn der Eigentumsbegriff nicht neu formuliert wird. Wir sollten daher wirklich von dem überwundenen Standpunkt, wonach Eigentum Diebstahl sei, zu dem modernen und sittlichen Standpunkt übergehen können — und zwar gemeinsam —, daß Eigentum Freiheit bedeutet. (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*) Konnte nicht in diesen hoffentlich überwundenen Theorien immer das böse Schlagwort auftauchen, daß zwar allen alles, aber nur den politischen Machthabern wirklich gehört? Machen wir die Menschen durch Eigentum frei! (*Abg. Czettel: Sie haben schon lang Gelegenheit dazu gehabt mit Ihrer Klassenpolitik!*) Die Spaltung des österreichischen Volkes und anderer Völker in Klassen ist wahrlich nicht eine Erfindung der Österreichischen Volkspartei. Hoffentlich werden Sie sich zu Ihren geistigen Vätern, die diese Spaltung Österreichs und anderer Länder vor dreißig und fünfzig Jahren propagiert haben, nicht weiterhin bekennen. Denn in der modernen freien Welt ist der Kapitalismus schon längst nicht mehr die politische Antithese zum Proletariat, das nach den Ansichten des doktrinären Sozialismus und Marxismus um seinen Mehrwert geprellt wird. Für eine echte Sozialisierung, nämlich für eine Beteiligungsmöglichkeit aller an den verstaatlichten Betrieben sind wir zu haben; denn auch wir sehen den Sinn der Volksaktie darin, aus unpersönlichem Eigentum persönliches Einzeleigentum zu machen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Kollegen von der SPÖ haben gelegentlich der Verhandlungen zum Staatsvertragsdurchführungsgesetz durch den damaligen Hauptsprecher Dr. Migsch an uns die Aufforderung gerichtet, nicht doktrinär zu sein. (*Abg. Dr. Migsch: Es ist staatsmännisch unklug!*) Gestatten Sie, daß ich bei dieser Gelegenheit im Zusammenhang mit der Volksaktie diesen Wunsch an Sie retourniere. (*Abg. Dr. Migsch: Wir werden uns dann darüber auseinandersetzen, damit Sie sehen, welche Dummheiten hier gepredigt werden!*) Wir anerkennen gewiß Ihr legitimes Interesse an dem Wohlergehen der verstaatlichten Betriebe. (*Abg. Doktor Migsch: Bloße Justamentstandpunkte ohne sachliche Gründe!*) Herr Dr. Migsch, da kann ich nur mit Nestroy sagen: „Man soll Verwirrungen des Geistes nicht mit Bedürfnissen des Herzens verwechseln.“ (*Abg. Dr. Migsch:*

Ja, das sollten Sie sich merken!) Ja, da kann ich auch nur wieder mit Heine zurückzitieren, der folgendes sagt:

„Die Philister, die beschränkten,
diese geistig eingeengten,
soll man nie und niemals necken,
aber weise, gute Herzen
wissen stets aus unsren Scherzen
Lieb' und Freundschaft zu entdecken!“

(*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Pittermann: „Ei, da bin ich wirklich froh, denn Gott sei Dank, ich bin nicht so“ — sagt Busch-Hofeneder!*)

Hochverehrter Herr Dr. Pittermann! Sie sind wahrscheinlich ein Urwiener, ebenso wie ich, aber ich möchte Sie bitten, hier Nestroy, den Sie so oft zitieren, nicht mehr anzuwenden, der einmal gesagt hat: „Ich glaube von jedem Menschen das Schlechteste, selbst von mir. Und ich habe mich noch selten getäuscht!“ (*Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Das ist aber an die falsche Adresse gerichtet! Hofeneder, Sie müssen sich umdrehen!*)

Ich komme nun zurück auf den Leitsatz meiner Ausführungen und sage Ihnen, daß wir Ihr legitimes Interesse an dem Wohlergehen der verstaatlichten Betriebe verstehen und Sie bitten, gerade aus dieser Erwägung heraus mit uns die Voraussetzungen zu schaffen, daß der österreichische Bürger in diesen florierenden Betrieben sein Spargeld gewinnbringend anlegen kann. Denn das ist für uns die Verwirklichung des Gedankens der Volksaktie, und hier sollten sich wirklich alle nichtkommunistischen Abgeordneten finden können.

Das zweite Privilegium der verstaatlichten Wirtschaft, nämlich die bis 1956 unterbliebene Abfuhr von Überschüssen an den Staat, wurde durch das Kompetenzgesetz beseitigt und wird durch den vorliegenden Entwurf endgültig geregelt. Die Finanzhoheit über die Erträge der verstaatlichten Betriebe ist also von einem Ministerium auf die Bundesregierung selbst übergegangen, und nunmehr kann die Finanzpolitik auf dem verstaatlichten Sektor nach einheitlichen, den Erfordernissen der Betriebe und des Staatshaushaltes in gleicher Weise gerecht werdenden Grundsätzen durchgeführt werden. Es entscheiden nach dem Kompetenzgesetz — um dies noch einmal in Erinnerung zu bringen — über die Erträge und andere mit der Verstaatlichung zusammenhängende Fragen die in den Aufsichtsrat der Industrie- und Bergbauverwaltungsgesellschaft entsandten Regierungsmitglieder. Die Einmannherrschaft ist also auf der einen Seite beseitigt, die von Ihnen gewünschte Beseitigung der Einmann-

herrschaft bei den verstaatlichten Banken wollen wir — hoffentlich mit Ihrer Mitwirkung — demnächst verwirklichen und damit auch einem Ihrer Wahlversprechen zum Durchbruch verhelfen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die österreichische Volkswirtschaft einschließlich der verstaatlichten Betriebe hat infolge der Stabilisierung der Währung einen solchen im In- und Ausland anerkannten gesamtwirtschaftlichen Aufschwung genommen, daß eine weitere Sonderstellung der verstaatlichten Betriebe drittens auf dem Gebiete der Vermögensteuer auch nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. In diesem Zusammenhang muß ja auch darauf hingewiesen werden, daß da und dort die verstaatlichten Betriebe die ihnen reichlich zugeflossenen Mittel nicht in dem ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich verwendet haben. Es wurden vertikale Fertigwarenerzeugungen errichtet. Sogar in weiten Gebieten des Handels und Gewerbes — bei letzterem mit Reparaturwerkstätten —, des privaten Verkehrswesens, ja sogar auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs hat sich die verstaatlichte Wirtschaft Ableger angegliedert.

Auf diese Weise hat man in verschiedenen schwerwiegenden Fällen steuerbegünstigt der Privatwirtschaft doppelten Schaden zugefügt: Man hat nämlich Gewinne nicht abgeführt und damit die Verwendung dieser Gewinne im Budget verhindert, auf der anderen Seite hat man einem Teil der Steuerzahler ihre Existenz mit Einsatz dieser nicht abgeführt Gewinne wegzunehmen versucht.

Es gibt auch ein weiteres zu beseitigendes Relikt, das der geforderten Startgleichheit öffentlicher und privater Wirtschaften entgegensteht, und das ist die ungleiche Umsatzbesteuerung von privaten und öffentlichen Energielieferungsunternehmungen. Noch immer müssen private E-Werke den vollen Umsatzsteuersatz von 5,25 Prozent bezahlen, während alle übrigen, nicht privaten Stromlieferer von der Umsatzsteuer befreit sind. Im übrigen wäre — und hier bin ich der Meinung, im Sinne sämtlicher Abgeordneten zu sprechen — dafür zu sorgen, daß auf personellem Sektor Organe verstaatlichter Betriebe, die den Anforderungen nicht entsprechen, oder die ihre Geschäftsleitung- oder Überwachungspflichten vernachlässigen, ersetzt werden. Es muß dies ja auch in der privaten Wirtschaft erfolgen, und da wie dort müßten, wenn es notwendig sein sollte, auch Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Hohes Haus! Durch Schaden wird man im menschlichen Leben klug. Auf unseren

Standpunkt bezogen heißt dies, daß nach dem völligen Fehlschlag des Sozialisierungsgegesetzes von 1919 und dem ruhmlosen Verschwinden der damaligen Staatskommission für die Sozialisierung der Verstaatlichungsgesetzgeber 1946 sich schon weit mehr von sachlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Nun aber ist, zehn Jahre nachher, nach der Gewinnung von Erfahrungen und durch den eindeutig erklärten Willen der Wähler der Weg für eine weitere Neuordnung im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und damit unserer Heimat frei geworden.

Viel wichtiger noch als die mittelbaren sind die unmittelbaren Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzes. Der so oft behauptete Unterschied zwischen Kapital und Arbeit ist nur ein scheinbarer, denn Kapital erscheint uns als nichts anderes als vorgeleistete und ersparte Arbeit. Denken Sie daran, daß auf je eine unmittelbar geleistete Arbeitsstunde in Amerika das Zweihundertfünfzigfache, in England das Einhundertachtzehnfache, in Österreich aber nur das Neunundsiebzigfache an Leistung durch mechanische Produktionsmittel, also durch Kapital, entfällt. Es schiene sehr unklug, die kapitalistische Produktionsweise in einer Welt des Jahres 1956 zu bekämpfen, um das Problem Kapital und Arbeit zu lösen. Umgekehrt: In einem freien Staat soll jeder einzelne in den Besitz von Eigentum und Kapital gelangen können. Natürlich wird es immer Unterschiede geben, sie sollen aber nicht klassenmäßig, sondern nur graduell sein, denn auch in einem sogenannten klassenlosen, kommunistischen Staat kann und wird es Mehr- und Wenigerverdienende geben. In einem demokratischen Staat aber kann es nur Mehr- oder Wenigerbesitzende geben, die letzten Endes im Grunde dasselbe wollen: nämlich durch Eigentum frei zu werden. Und dies — wenn es auch manchmal verspottet und verlacht wird — fordern mit besonderem Nachdruck gerade Arbeitnehmerkreise meiner Partei.

Es wird oft und bewußt übersehen, daß die Fraktion christlicher Arbeiter und Angestellter in meiner Partei die stärkste Gruppe ist und die meisten Abgeordneten hat. Und das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform, ein Institut, das von maßgebenden Funktionären unter den ÖAAB-Abgeordneten dieses Hauses geleitet wird, hat schon in seiner Sitzung vom 7. 12. 1955 mit besonderem Nachdruck eine Streuung des Eigentums an Stelle der bisherigen Konzentration verlangt. Von der gleichen Seite, also von unserem Arbeiter- und Angestelltenbund, kam im übrigen auch die Forderung, die Großbanken zu verstaatlichen (*Abg. Marianne*

Pollak: Das nennt man eine Fehlleistung!) — entschuldigen Sie, zu reprivilisieren, sie sind ja bereits verstaatlicht, das war ein Lapsus linguae. (*Ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) — *Abg. Dr. Migsch: Nein, das ist psychologisch sehr richtig!*) Wenn ich irrtümlich von der Verstaatlichung der Großbanken gesprochen habe, so können Sie das, wenn Sie es nicht als Lapsus linguae betrachten, nur als auf die Arbeiterbank gemünzt auffassen. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Von der gleichen Seite, nämlich von unseren Arbeiter- und Angestelltenvertretern in diesem Hause, ist also die Forderung nach Reprivatisierung der Großbanken auch schon im Dezember 1955 erhoben worden, und weil diese Vertreter in meiner Partei die stärkste Fraktion darstellen, werden sie sich mit einem Hinauszögern dieser Forderung kaum abspeisen lassen. (*Abg. Dr. Migsch: Das sagt ein Unternehmervertreter!*)

Das vorliegende Gesetz betrachten wir als ... (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich muß wirklich sagen, daß einzelne SPÖ-Abgeordnete nichts gelernt, aber viel vergessen haben! (*Zwischenruf des Abg. Probst.*) Denn bei uns gibt es — ich sage das, auch wenn Sie sich darüber lustigmachen — keine prononzierten Unternehmer-, Bauern- oder Arbeitervertreter, wir sind in erster Linie österreichische Abgeordnete in diesem Haus! (*Beifall bei der ÖVP.*) Es wird noch oft geschehen, daß einer, der nach Ihrer Meinung Unternehmerinteressen vertritt, sehr wohl für das Interesse der Arbeiter und Angestellten hier in diesem Hohen Hause sprechen wird. Wir werden uns diese Vorgangsweise ganz bestimmt nicht abgewöhnen. (*Abg. Horn: Aber Sie, Herr Doktor, werden kaum für Arbeiterinteressen sprechen!*) Eine Preisfrage. Zensuren auszuteilen, überlassen wir nicht vielleicht einer parlamentarischen Minderheit, sondern jeweils alle vier Jahre den Wählern, und wenn mich heute die Wähler meines Wahlkreises so akzeptieren, wie ich bin, dann werden Sie wahrscheinlich auch damit zufrieden sein können. (*Abg. Marianne Pollak: Es gibt keinen Abgeordneten, der so viel Zensuren austeilte wie Sie!* — *Abg. Probst: Sie zensurieren doch dauernd! Ihre eigenen Abgeordneten haben Sie jetzt zensuriert!*) Das ist mir ganz neu! Ich bitte mich durch entsprechende energische Zwischenrufe zurechzuweisen, wenn ich die AAB-Abgeordneten zensuriere. (*Abg. Machunze: Sehr richtig! Tun wir auch!*)

Das vorliegende Gesetz ist also, um wieder zur Sache zurückzukommen, für uns die Voraussetzung für eine schrittweise Aufteilung des verstaatlichten Industriekapitals in Volksaktien und die Streuung dieser Volksaktien

in breiteste inländische Kreise. Wir denken nicht daran, hier dem ausländischen Einflußbereich eine Türe zu öffnen, wenn wir auch nicht Ihrer Meinung sind, daß die furchtbaren Ereignisse in Ägypten durch Übergriffe kapitalistischer Gesellschaften inszeniert wurden, denn meines Wissens ist der englische Ministerpräsident zwar ein Konservativer, der mit ihm in diesen traurigen Krieg verwickelte französische Ministerpräsident aber ein Sozialist. Auf die parteipolitische Weltanschauung kommt es beim Kriegsführen leider nicht an. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Bezüglich der Streuung von Volksaktien in breiteste Bevölkerungskreise weisen wir offen auf Länder wie die USA, die Schweiz und Kanada hin, denn dort verteilt sich das Kapital bereits auf eine breite Schichte von Kleinkapitalisten (*Abg. Dr. Migsch: Das sollten Sie gründlicher studieren!*), und wir sehen nicht ein, warum wir gute ausländische Beispiele nicht nachahmen sollen. Daher allerdings streben diese Länder, in denen sich das Kapital auf eine breite Schichte von Kleinkapitalisten verteilt, deutlich vom Kollektivismus weg, und gerade diese Länder geben der manchmal und unverständlichweise in unserem Staat so vielgelästerten Privatinitiative einen sehr breiten Spielraum.

Es muß uns doch bedenklich stimmen, daß in Österreich seit Kriegsende keine einzige neue Aktienemission erfolgt ist. In Westdeutschland dagegen sind bereits seit drei Jahren umfangreiche neue Emissionen erfolgt und haben die Wirtschaft ungemein belebt.

Wenn man heute nicht den Vorwurf der Demagogie auf sich laden will, dann spreche man nicht von Verschacherung des Volksvermögens, wenn es sich darum handelt, dem Volk als Eigentümer in seinen Betrieben eine günstige Kapitalsanlage zu schaffen. Ich glaube, es wäre besser und höchst an der Zeit, wenn wir uns zusammensetzen und trachten würden, dem Bürger dieses Staates — und nur diesem, um es noch einmal deutlich hier hervorzuheben — in moderner Form die Reichtümer seiner Staatsbetriebe noch mehr als bisher nutzbar zu machen. Das ist für uns tatsächlich keine Wahlparole, sondern eine grundsätzliche Überzeugung. Unser Koalitionspartner erklärt so oft, von uns gebrachte Ideen seien von ihm schon vor einhundert bis einhundertfünfzig Jahren erfunden worden. Wir würden es gerne in Kauf nehmen und im Interesse der Gesamtheit begrüßen, wenn Ihr Schlager vor der nächsten Wahl lauten würde: Wir wollen gegen den Widerstand der Volkspartei noch bessere und noch billigere Volksaktien durchsetzen!

Durch das vorliegende Gesetz wird schließlich der allgemein sonst geltende budgetrechtliche Grundsatz, wonach die Erträge aller Anteilsrechte des Bundes einen Bestandteil der ordentlichen Haushaltsgesetzung bilden, endlich auch für den Sektor der verstaatlichten Wirtschaft wiederhergestellt. Darüber hinaus wird — hoffentlich in gemeinsamer Arbeit — der von meiner Partei zuerst geprägte Gedanke der Volksaktie auf eine sichere Grundlage gestellt und auch damit ein Wahlversprechen nach der Wahl zu einer Tatsache. Sie werden verstehen, daß uns kaum ein halbes Jahr nach der Wahl die Zustimmung zu diesem Gesetz mit besonderer Genugtuung erfüllt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kandutsch vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Kandutsch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den vielen Kommentaren zur Nationalratswahl 1956 wurde unwidersprochen festgestellt, daß es selten einmal eine Wahl gegeben habe, bei der die strittigen politischen Probleme so eindeutig und so leicht für den Wähler erkennbar zur Entscheidung standen. Mit vollem Bewußtsein haben die Koalitionsparteien die Frage nach einer Ausdehnung oder Eindämmung der Verstaatlichung von Wirtschaftsbetrieben und Unternehmen zum Gegenstand der Volksentscheidung gemacht. Soweit es sich dabei um die Zweckmäßigkeit der Führung unserer Erdölwirtschaft gehandelt hat und soweit die vielen komplizierten technischen und kommerziellen Probleme zur Entscheidung standen, sind diese Fragen der Erkennbarkeit und Beurteilung durch die Massen der Wählerschaft entzogen gewesen. Was blieb und zur Beute der Propaganda wurde, die ja immer zur groben Vereinfachung und zur Großzügigkeit des Behauptens und Versprechens drängt, war eine Auseinandersetzung um die Grundsätze, war ein Streit um Ideen, wobei allerdings häufig auch dort von Ideen gesprochen wird, wo es im Grunde nur um den Machtkampf der Parteien geht.

Die Volksentscheidung vom 13. Mai brachte die Absage an die Vorstellung, die Verstaatlichung habe sich nach allgemeiner Auffassung bereits so bewährt, daß sich die Bevölkerung mit Mehrheit ihre weitere Ausdehnung wünschen würde. Der noch im letzten Wahlplakat der SPÖ erhobene Ruf: Schützt das Staats-eigentum! hat mitgeholfen, ihre eigene Wahlniederlage und den Wahlerfolg der ÖVP über die Grenzen ihres historischen Stimmenkapitals hinaus zu begründen. In Wirklichkeit nämlich — und das hat jede demoskopische Untersuchung während der Wahl bereits aufgezeigt —

ist die Furcht der Bevölkerung vor noch mehr Staatseinfluß und noch mehr Machtconzentration beim Staat viel größer als die Sorge, es könne dem Staat Einfluß und Bedeutung genommen werden.

In den langen Regierungsverhandlungen sind die Regierungsparteien zu einer Neuverteilung der Macht geschritten. Wir haben bei der Beschußfassung über das Kompetenzgesetz dazu Stellung genommen und unsere ablehnende Haltung eingehend begründet. Es war dabei selbstverständlich, daß mit der Unterstellung der dem Staat gehörenden Unternehmungen unter die Aufsicht der Gesamtregierung und mit der Forderung, daß die Gewinne und Erträge dieser Unternehmen an den Fiskus abgeliefert werden müßten, der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946 aus dem Gesetz eliminiert werden mußte. So klein und unscheinbar die Regierungsvorlage und auch der Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe erscheinen, so wesentlich ist die heute zu beschließende Regelung, nicht nur im Hinblick auf einen lang und hart geführten Kampf in der Vergangenheit, sondern auch für die Gestaltung des gesamten gemeinwirtschaftlichen Bereiches mit seinen Beziehungen zur Wirtschaftsordnung überhaupt.

Wenn wir uns heute rückwirkend fragen, ob der durch den § 4 des Verstaatlichungsgesetzes geschaffene Investitionsfonds nur den Zweck gehabt haben soll, die über die Reserven für die Entschädigung der Vorbereiter hinausgehenden Erträge zu sammeln, um daraus in weniger ertragsreichen Unternehmen Investitionen vornehmen zu können, so glaube ich, daß dies nicht der einzige Zweck der heute zur Aufhebung gelangenden Gesetzesbestimmung gewesen ist. Er war — und das nicht zuletzt — auch als eine Kapitalsammelstelle gedacht, welche die verstaatlichten Betriebe untereinander zu einer Art Trust verbinden sollte. Wenn bis heute infolge des überaus großen Investitionsbedarfes jedes einzelnen Betriebes eine Einzahlung in den Investitionsfonds nicht erfolgte, so darf uns das nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei fortschreitender Prosperität und steigender Gewinnlage die Zeit gekommen wäre, in der Gewinnanteile eingeflossen wären, um daraus Investitionen vorzunehmen, die der Ausweitung und Vergrößerung des Verstaatlichungsbereiches in unserer Wirtschaft dienen sollten. Abgesehen davon, daß eine solche Enthebung von der Verpflichtung zur Gewinnabfuhr eine neuerliche Begünstigung der verstaatlichten Betriebe gegenüber der Privatwirtschaft darstellen würde, liegt in der Sonderbehandlung der Gewinne auch die ganze politische und soziologische Gefahr, die nun einmal mit jeder Kapital- und Macht-konzentration verbunden ist.

Der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes hat in der Vergangenheit den verstaatlichten Industrien keine Hilfe für ihre Investitionsbedürfnisse gebracht. Neben den bedeutenden Eigenmitteln sind ihnen enorme öffentliche Gelder besonders aus der Marshall-Hilfe zugeflossen. Wir können daher unserer verstaatlichten Industrie durch die Aufhebung des § 4 nicht schaden, wir beseitigen aber eine latente Gefahr für eine weitere Machtkonzentration, zu der der Investitionsfonds — das wäre nur eine Frage der Handhabung gewesen — die Grundlage hätte abgeben können. Da wir nichts mehr bekämpfen als die Konzentration von Kapital, die immer zu einer Zusammenballung auch der wirtschaftlichen und politischen Macht führt — mag sie sich in privater oder staatlicher Sphäre vollziehen —, begrüßen wir die Aufhebung des § 4 und werden der Regierungsvorlage zustimmen.

Die heutige Vorlage zwingt aber jeden, der zu ihr Stellung nimmt, geradezu, sich mit dem Problem der Verstaatlichung zu beschäftigen, und zwar nicht nur rein theoretisch, sondern von der Überlegung ausgehend, was uns die Überführung von Privateigentum an Produktionsmitteln in das Eigentum des Staates in den letzten zehn Jahren gebracht hat, welche Wünsche erfüllt und welche Erwartungen enttäuscht worden sind. Schließlich führt uns nicht nur die innerpolitische Situation, sondern auch das weltweite Ringen um die beste Eigentumsordnung in der Wirtschaft zu der Frage, welche Konsequenzen wir aus der Praxis heraus für die Zukunft zu ziehen haben. Gerade die jüngsten Ereignisse in der Welt müssen uns eigentlich das Glück ganz besonders bewußt machen, daß wir eine solche Diskussion in aller Freiheit führen können, aber diese Freiheit ist dann erst eine vollkommene, wenn sie auch unabhängig von jedem wirtschaftspolitischen Dogmatismus durchgeführt werden kann, also auch losgelöst von geistigen Fesseln, die man sich selber anlegt. Dies ist kein Bekenntnis zur Grundsatzlosigkeit, denn die Grundsätze, die jedem wirtschaftlichen Handeln unverrückbar zu grunde liegen müssen, sind, daß die Wirtschaft für den Menschen da ist und kein autonomes Dasein innerhalb der Gesellschaft führen darf, und ist weiters auch die Überzeugung, daß die Wirtschaft das Betätigungsfeld des freien Menschen sein muß, in dem er seine schöpferischen Fähigkeiten gemäß ungleicher Begabung entfalten können muß. Eine Wirtschaftsordnung, die diesen Postulaten gerecht wird, ist gut; vermag sie es nicht, so ist sie schlecht.

Als im Jahre 1946 das Verstaatlichungsgesetz beschlossen wurde, hat die linke Seite dieses Hauses, es haben aber auch, wie aus den Reden einzelner ÖVP-Abgeordneter zu entnehmen ist — ich habe das dem damaligen Protokoll

entnommen —, zumindest Teile der Volkspartei geglaubt, mit der Verstaatlichung sehr bedeutender Teile unserer Betriebe der Grundstoffindustrie die Grundlage für die Erfüllung eines Zeiterfordernisses zu schaffen. Gewiß hat es aus der damaligen Gesamtlage unseres vierfach besetzten Vaterlandes heraus zwingende Gründe gegeben, Betriebe mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen in die Obhut des Staates zu nehmen und sie so nach Möglichkeit dem Zugriff der Alliierten zu entziehen. Wenn aber die ÖVP angesichts des beispiellos großen Umfanges der Verstaatlichung, die diesseits des Eisernen Vorhangs — wie heute schon ausgeführt — einzig dasteht, heute versucht, ihre Zustimmung als Mehrheitspartei zu den beiden Verstaatlichungsgesetzen nur dem Zwang der Verhältnisse zuzuschreiben, dann beweist ein Blick in das stenographische Protokoll der 30. Sitzung des Nationalrates in der V. Gesetzgebungsperiode, daß die für dieses Gesetz vorgebrachten Argumente ganz anders lauteten.

Im übrigen erfolgt diese Abwälzung der vollen Verantwortung nie im Parlament — hier bekennt man sich dazu —, aber draußen in der öffentlichen Diskussion, vor allem in den Kreisen der kleinen Wirtschaftstreibenden, die den Konkurrenzkampf der verstaatlichten Betriebe besonders spüren, wird immer wieder erklärt: Wir wollten gar nicht, wir sind dazu gezwungen worden! Zum Beispiel hat der jetzige Klubobmann Dr. Maleta damals gefunden, daß man auf diese Gesetze — das Verstaatlichungsgesetz und das Werksgenossenschaftsgesetz — stolz sein könne, aber auch, daß sie im Grunde nur durch das Ja seitens der Österreichischen Volkspartei entstehen konnten. Die ÖVP habe sich bewußt zu diesem Gesetz bekannt und nicht versucht, die Verstaatlichung zu hintertreiben. Der Schluß der Rede Doktor Maletas ist wohl nur unter der Unsicherheit — so will ich annehmen — der frühen Besatzungszeit mit allen psychischen Belastungen zu verstehen, wenn er nämlich am Ende seiner Rede erklärt, daß das Bekenntnis zum westlichen Individualismus das Wissen nicht ausschließe, daß eine neue Zeit mit neuen Formen heraufgedämmert sei, mit der Planung einer neuen Gemeinschaft und Gesellschaft, wobei wir mit wahrer Sympathie anerkennen müßten, daß auf diesem Wege das russische Volk viel geleistet habe, was auch uns zur Nachahmung dienen könne. Ich glaube, wenn überhaupt jemals eine Staatswirtschaft ein Paradigma dafür ist, wie es nicht gemacht werden soll, dann ist es das russische Beispiel. Aber ich verkenne nicht, daß es das Jahr 1946 gewesen ist, wo manche politische Courtoisie gegenüber den Besatzungsmächten nicht unopportun war.

Was die Sozialisten anlangt, ist nicht nur allen damaligen Reden zu entnehmen, daß sich die SPÖ von der Verstaatlichung die Lösung der meisten wirtschaftlichen Anliegen der Arbeiterschaft erwartete; sie war enttäuscht, daß die Liste der zu verstaatlichen Betriebe nur 71 erfaßt, während sie 125 vorgeschlagen und noch weitere 110 Industriebetriebe gewußt hatte, die auch noch unter die Verstaatlichung fallen sollten. Die Zeiten haben sich geändert, denn wir erinnern uns, daß unmittelbar vor dem 13. Mai die in der Sozialistischen Partei führenden Funktionäre erklärt haben, es sei gar nicht wahr, daß diese Partei jemals über den heutigen Bereich hinausgehen wollte, das sei nur eine Verleumdung. Die Rede des Abgeordneten Krisch aus dem Jahre 1946 hat eine ganz andere Absicht und Tendenz geoffenbart.

Der derzeitige Minister für soziale Verwaltung, Anton Proksch, war Berichterstatter, und er erklärte damals, daß mit der Verstaatlichung die ungünstige Auswirkung der sogenannten Privatinitiative in der Wirtschaft ausgeschaltet werde. Es sei aber eine Voraussetzung für eine Wirtschaftspolitik dauernder Vollbeschäftigung jetzt endlich erfüllt.

Ich habe diese sinngemäßen Zitierungen vorgebracht, weil ich damit aufzeigen will, daß beide Parteien gemeinsam und voll großer Erwartungen die Verstaatlichungsgesetze beschlossen haben.

Dabei ist es sofort notwendig, um hier der Wahrheit zum Durchbruch zu verhelfen, anzuführen, daß in der gleichen Sitzung auch ein Bundesgesetz über die Werksgenossenschaften vorgelegt und beschlossen wurde, welches das Ziel verfolgte, die Arbeitnehmer der verstaatlichten Betriebe bis zu einem gewissen Prozentsatz zu Genossenschaftern und Miteigentümern dieser Betriebe zu machen. Erfahrungen mit der Verwirklichung dieses Gesetzes haben wir leider keine, denn es blieb bei einer begrüßenswerten Idee auf dem Papier.

Wenn ich Dr. Hofeneder heute richtig verstanden habe — und ich kann in sehr vielen Belangen seiner Rede nur zustimmen —, dann waren damals schon die Grundlage zu diesem Gesetz jene Vorstellungen, die uns heute als die zukunftsrichtigen großen neuen Sozialordnungen dargestellt werden.

Warum ist es zu keiner einzigen Verwirklichung dieser Genossenschaftsidee gekommen? Hat man vielleicht gedacht, abzuwarten, bis sich die Zeiten bessern werden, bis die Betriebe in einem phantastischen wirtschaftlichen Zustand sind, um dann die Genossenschaftsanteile leichter verschaffen zu können? Wenn das die Meinung gewesen sein sollte, dann war dies meines Erachtens ein grundlegender Fehler,

denn keine Zeit kann besser die Zusammenarbeit von Unternehmer und Mitarbeiter fördern als gerade Krisenzeiten, in denen man gezwungen ist, aus der Not der Situation heraus wieder das Werk gemeinsam aufzubauen. (Abg. Stendebach: Sehr richtig!) Es ist jedenfalls zu einer Verwirklichung dieser Idee nicht gekommen. Und wenn man damals gemeint hat — das wird sicherlich die Absicht gewesen sein —, man könne gewissermaßen der Gefahr der Verstaatlichung und der Machtkonzentration in einer Hand hier die Gifzähne ziehen, indem man dem ein anderes Alternativgesetz gegenüberstellt, dann erinnere man sich an das schöne englische Gedicht „Das Fräulein von Riga“. Ich bin nicht mit einem so phantastischen Gedächtnis ausgestattet wie der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder, ich kann daher immer nur sinngemäß zitieren. Dieses Fräulein von Riga ist mit einem Tiger ausgeritten in die Wüste. Als es dann nach Hause gekommen ist, saß es nicht mehr auf dem Rücken des Tigers, sondern war „inside“, wie es im Englischen heißt. So ungefähr ist es der ÖVP mit dem Genossenschaftsgesetz gegangen. Der Tiger Waldbrunner hatte jedenfalls bis zum 13. Mai die Genossenschaftsidee verschlungen und in seinem Bauch herumgetragen. (Abg. Probst: Drei Jahre lang war der ÖVP-Nationalrat Krauland Minister! Er hat sich selbst gefressen!)

Ich möchte nun die einzelnen damals geäußerten Erwartungen auf wirtschaftlichem, sozialem und soziologischem Gebiet näher betrachten und sie mit den Erfahrungen eines Dezenniums zu konfrontieren versuchen. Auf wirtschaftlichem Gebiet — so wurde es von den Sozialisten gepredigt — stelle die Verstaatlichung eine Garantie der krisenfreien und durch dauernde Vollbeschäftigung charakterisierten Wirtschaft dar. Eine solche Wirtschaftsordnung ist aber auch in Ländern erreicht worden, die das Privateigentum unangetastet ließen, weil diese Frage in erster Linie ein Problem der allgemeinen Wirtschaftspolitik ist und jenseits der Eigentumsprobleme steht. Wenn aber auf der anderen Seite das Bürgertum erklärte, der verstaatlichte Betrieb könne gar nicht anders als defizitär wirtschaften, so beweisen viele Beispiele im In- und Ausland, daß eine wirtschaftlich schlechte Führung als zwangsläufige Folge der Verstaatlichung gar nicht eintreten muß und auch nicht eingetreten ist.

Der Rechnungshofbericht des letzten Jahres hat im Bereich der verstaatlichten Elektroindustrie nur Anerkennendes sagen können. Ich erinnere an das Volkswagenwerk, das auch praktisch in den Händen des Staates liegt, wenngleich die Staatsführung, wie der dortige Generaldirektor anerkennend sagt,

sich nicht darum gekümmert hat, sondern den Betrieb nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen führen ließ. Aber eine zwangsläufig folgende defizitäre Wirtschaft ist bis jetzt nicht eingetreten. Es muß allerdings gesagt werden, daß wir eine Bewährung der Wirtschaftsführung erst dann hundertprozentig erkennen könnten, wenn einmal eine rückläufige Bewegung der Konjunktur oder gar eine Krise über uns hereinbrechen würde.

Was nun die sozialen Verhältnisse anlangt, so können wir heute sagen: Die verstaatlichten Betriebe haben in dieser Beziehung keineswegs den allgemeinen Durchschnitt überschritten, den Durchschnitt dessen, was auch in der Privatwirtschaft auf dem Sektor der Löhne und sonstigen sozialen Aufwendungen geleistet wird. Von einem sozialen Konkurrenzdruck ist nichts zu spüren. Wohl aber verhindert der politische Einfluß in diesen Betrieben sehr häufig eine Umstellung auf neue und bessere Formen der Lohnpolitik, aber auch auf neue Systeme einer betriebsdemokratischen Verfassung, unter der die Arbeiter und ihre Betriebsräte sehr richtig das betriebliche und individuelle Mitbestimmungsrecht — Sie beklagen sich häufig in Ihrer Presse über die Verselbständigung Ihrer Betriebsräte —, aber die Gewerkschaften mehr und primär ein außerbetriebliches und gewerkschaftsabhängiges Mitbestimmungsrecht verstehen.

Damit bin ich bei der dritten Sparte meiner Untersuchung. Welcher große Umbau in unserer Gesellschaftsordnung hat sich mit der Verstaatlichung vollzogen? Ist die Macht des Kapitals innerhalb der politischen Gemeinschaft und die Macht auf die Bildung der öffentlichen Meinung zurückgedrängt worden? Ist eine Wirtschaftsdemokratie entstanden, unter der im weitesten Sinne jedoch nur der Ausschluß jeglicher Willkür des Unternehmers gemeint sein kann? Ist der dem Volke gehörende Betrieb ein bewußt erlebtes Eigentum der Arbeiter und Angestellten geworden?

Es ist heute behauptet worden, daß diese Betriebe gar nie so schnell aufgebaut worden wären, wenn diese psychologische, diese fiktive Voraussetzung nicht geschaffen worden wäre. Ich bezweifle das.

Konnte die Kluft zwischen den Trägern der Unternehmerfunktion und den die Anordnungen der Betriebsleitungen ausführenden Arbeitern und Angestellten so geschlossen werden, daß der Arbeiter im Staatsbetrieb in der Person etwa des Genossen Direktor, in seiner Funktion, in seinen Anordnungen heute etwas anderes sieht als in seinen bürgerlichen Vorgängern?

Die Beantwortung aller dieser Fragen glaube ich ganz generell mit einer weiteren Frage zu finden, die sich beim Studium der sozialistischen Fachzeitschriften nicht nur des Auslandes, sondern seit dem 13. Mai verstärkt auch in Österreich aufdrängt. Warum ziehen die sozialistischen Parteien die Behauptung, die Verstaatlichung sei die beste und einzige Form der Vergesellschaftung der Produktionsmittel, selbst in Zweifel, wenn die Verstaatlichung in der Praxis sich wirklich voll bewährt hat, wenn sie die Antwort auf alle Fragen und Forderungen der Arbeiterschaft des letzten Jahrhunderts erfüllt hat?

In der Mai-Juni-Ausgabe der sozialistischen Monatsschrift „Die Zukunft“ sagt Abgeordneter Czernetz selbst, und zwar sehr vorsichtig, daß es die Aufgabe der Sozialisten sein werde, die richtigen, der Zeit und dem Zweck entsprechenden Formen für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb zu finden. Es ist damit wohl zugegeben, daß trotz zehnjähriger Praxis eine befriedigende Betriebsverfassung nicht gefunden wurde, obwohl niemand die oft erdrückende Mehrheit der Sozialisten in der Betriebsleitung und im Betriebsrat an der Gestaltung solcher Modelfälle im Sinne ihrer Idee je gehindert hätte, hätte hindern können oder hindern wollen.

Ich habe noch einiges über unsere Vorstellungen von der notwendigen Vergesellschaftung der Produktionsmittel auszuführen, muß aber noch wenige, sehr negative Auswüchse des Verstaatlichungssystems in Österreich aufzeigen, die, wie ich glaube, von niemandem bestritten werden können und an deren Beseitigung vor allem alle jene interessiert sein müßten, für die die Verstaatlichung wirklich die große Hoffnung ihres gesamten ideellen Gedankengebäudes war. Diese negativen Auswirkungen entsprechen durchaus den Warnungen, die führende Sozialdemokraten Österreichs schon in der Vergangenheit aussprachen.

Es ist heute schon das Wort des verewigten Bundespräsidenten Renner zitiert worden, der sagte, daß in einer totalen Staatswirtschaft nichts anderes als die Keimbildung zu neuen Klassen und zu neuer Ausbeutung liegen könne. In Rußland haben sich diese seherischen Worte hundertprozentig erfüllt. Ich erinnere an die Ablehnung der Verstaatlichung durch Dr. Otto Bauer — das ist ja auch schon gesagt worden —, der in ihr die Bildung eines Machtmonopols befürchtete, eine These, die auch in unserer Zeit von Dr. Benedikt Kautzky oftmals warnend wiederholt wurde. Tatsächlich ist nun eine Bürokratie, die nicht ausschließlich nach den Grundsätzen der sachlichen Leistung, sondern nach dem politischen

Proporz — ich sage zumindestens ebenfalls — zusammengesetzt wird, mit einer Tendenz behaftet, ihre Stellung zu mißbrauchen, indem sie den unbegabten eigenen Parteigänger bevorzugt und den tüchtigen Andersdenkenden benachteiligt.

Es ist ein für Österreich allein zutreffendes Phänomen, große Betriebe nicht nur durch ihr verschiedenes Produktionsprogramm, sondern nach der politischen Färbung ihrer Direktionen zu unterscheiden. Wenn wir daher vom „roten Hitzinger“ und vom „schwarzen Oberegger“ reden, dann bedeutet dies eine bestimmte Verpflichtung für diese führenden Industriemanager, auch in den Reihen ihrer leitenden Angestellten dafür zu sorgen, daß die parteipolitische Zugehörigkeit oder politische Färbung nach der einen oder anderen Seite außer Zweifel steht. Unter anderem zieht diese Proporzwirtschaft auch nach sich, daß zum Beispiel die sehr bedeutende Frage einer eventuellen Fusion der VÖEST und der Alpine sachlich schon deswegen gar nicht mehr diskutiert werden kann, weil sich schon der parteipolitische Prioritätsanspruch in der Führung nicht koordinieren läßt.

Wir sehen hier, daß sich über ein entscheidendes und wichtiges Problem, das in einer anderen Weltsituation vielleicht einmal von großer Bedeutung sein wird, nicht diskutieren läßt, weil man sagt, welche Partei solle denn dann die Führung dieser neuen wirtschaftlichen Großmacht hier in Österreich haben, und das ist das eigentlich Schädliche der zwangsläufigen Folge der Anwendung des politischen Proporzes auch im Bereich der Wirtschaft.

Nach unten in die Werkstätten setzt sich dieser Geist fort und bringt etwas zum Ausdruck, was unsere Verstaatlichung geworden ist.

Zuvor aber, noch zurückblendend, möchte ich sagen, daß der Berichterstatter zum Verstaatlichungsgesetz, Anton Proksch, sagte, daß das Wort „Verstaatlichung“ nicht der richtige Ausdruck für das sei, was geschehen soll, denn nicht der Staat soll in Zukunft Herr und Gebieter im Betrieb sein, sondern das Volk. Dieses Volk ist mit der Fiktion des Gemeineigentums aber nicht wirklicher Eigentümer und schon gar nicht Herr und Gebieter geworden, sondern Herr und Gebieter sind die politischen Parteien, wie ja das gesamte Proporzsystem nichts anderes ist als die Herrschaftsteilung der politischen Parteien. In dieser Verpolitisierung der Betriebe, in der Beurteilung und Beförderung des einzelnen Arbeitnehmers nach parteipolitischen Gesichtspunkten und in der Abhängigmachung seiner vitalsten Interessen von

der Parteiengunst liegt die größte Gefahr für die persönliche Freiheit, die durch gar keinen materiellen Ausgleich aufgewogen werden kann.

Wenn es nun gilt, aufzuzeigen, welche anderen Wege als bisher beschritten werden sollen, dann kann das nur in einigen Grundsätzen geschehen, dann muß alle Betrachtung von der gegebenen Wirklichkeit ausgehen und erkannt werden, daß es ein einfaches Zurück zu den Verhältnissen, wie sie vor den jetzt herrschenden gewesen sind, gar nicht gibt. Das Wörtchen „re“ wird in letzter Zeit allzu häufig verwendet und zieht nur ebenso häufig das Wort „aktionär“ nach. Niemand, der fortschrittlich denkt, kann eine Kapitalskonzentration der öffentlichen Hand bekämpfen und sie bedenkenlos bei privaten Machtgruppen tolerieren. Niemand kann vom Eigentum als Basis auch der wirtschaftlichen Freiheit, ohne die es auf die Dauer auch keine persönliche und politische Freiheit gibt, reden, wenn er Zugang zum Eigentum und Erwerb von Eigentum privilegierten Schichten vorbehalten möchte. Die breite Streuung des Eigentums in Verbindung mit einem bestimmten menschlichen Verhalten jedes einzelnen, mag er auf der Stufenleiter der Wirtschaftshierarchie stehen, wo er will, ist die Grundforderung einer Vergesellschaftung der Produktionsmittel, wie wir sie verstehen. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*) Diese Ideen sind keine Theorien mehr, sie sind in großen Ansätzen in allen westlichen Staaten vorhanden und berechtigen uns zur Hoffnung, dem Ungeist des Kollektivismus mit geistiger und materieller Überlegenheit begegnen zu können.

Meine Fraktion hat sich zu diesem Programm der Vermenschlichung des Staates und der Wirtschaft immer bekannt. Sie wird Maßnahmen, die der Sicherstellung der persönlichen Freiheit und der Entfaltung freier Persönlichkeiten in einer Gemeinschaft, die nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit gefügt ist, immer unterstützen, gleichgültig von welcher Seite die Initiative dazu ergriffen wird. (*Beifall bei den Freiheitlichen.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir gelangen also zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (55 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Förderung der Maschinestickerei im Lande Vorarlberg getroffen werden (Stickereiförderungsgesetz) (83 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Stickereiförderungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lins. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Die Vorarlberger Großmaschinenstickerei ist seit eh und je in besonderem Maße konjunkturellen Wirtschaftsschwankungen unterworfen. Sie ist als typische Modeindustrie anzusprechen, daher ist ihr Geschäftsgang durch die Moderichtung auch entsprechend beeinflußt. Der laufende Wechsel der Mode führt dazu, daß in der Stickereiwirtschaft auf Zeiten sehr guter Beschäftigung immer wieder Jahre stark rückläufigen Absatzes und ausgesprochener Beschäftigungskrisen folgen. Die Krisenanfälligkeit dieses Wirtschaftszweiges wird noch dadurch verschärft, daß sie neben ihrer modischen Ausrichtung außergewöhnlich exportorientiert ist, denn zwischen 95 und 98 Prozent der Erzeugung werden schon seit den Anfängen der Stickerei in die verschiedensten Länder aller Erdteile abgesetzt.

Einige Zahlen beweisen diese Tatsache wohl am deutlichsten. Die Stickereiausfuhr erreichte beispielsweise in den Jahren 1952 bis 1955 folgende Werte: 1952 130 Millionen Schilling, 1953 220 Millionen Schilling, 1954 252 Millionen, 1955 393 Millionen, und für das Jahr 1956 darf mit einem Exportwert von 480, ja bis zu 500 Millionen Schilling gerechnet werden, da die Ausfuhr schon in den ersten acht Monaten dieses Jahres 324 Millionen Schilling betrug. Damit steht die Vorarlberger Stickerei an der Spitze des gesamten österreichischen Textilexports.

Selbstverständlich bleiben auch andere Modeindustrien von Konjunkturrückschlägen nicht verschont, in manchen dieser Wirtschaftszweige lassen sich aber die härtesten Auswirkungen durch Produktionsumstellungen immer wieder mildern. In der Stickereiwirtschaft ist eine derartige Umstellung völlig ausgeschlossen. Aus diesem Grunde wird für die Vorarlberger Stickerei jede länger dauernde Absatzkrise zur Existenzfrage, zumal es sich meist um kleine Gewerbebetriebe handelt.

Seit jeher steht in Vorarlberg ein großer Teil der Stickmaschinen im Eigentum kleingewerblicher Sticker. Auch heute sind die Verhältnisse nicht wesentlich anders als in früheren Jahrzehnten. Von den noch vorhandenen rund 560 Schiffchen-Stickmaschinen, die

Vorarlberg derzeit zählt, entfallen rund zwei Drittel auf kleingewerbliche Sticker mit meist nur je einer Maschine, während sich das restliche Drittel auf 14 Stickereifabriken des Landes verteilt. Die 120 vorhandenen Handstickmaschinen sind überhaupt nur im Besitz von kleingewerblichen Sticker. Diese kleinen Sticker arbeiten mit ganz wenigen Ausnahmen im Lohn.

In der letzten großen Krise der Vorarlberger Stickereiwirtschaft in den Jahren 1929 bis 1936 ist in Vorarlberg die Anzahl der Schiffchen-Stickmaschinen stark zurückgegangen. Sie fiel von 1150 auf ungefähr 700 herunter, und während des Krieges hat sich der Bestand an Stickmaschinen noch weiter verringert. Die durch Arbeitslosigkeit verursachte Not veranlaßte damals viele kleingewerbliche Sticker, ihre Maschinen zu Schleuderpreisen zu verkaufen. Dadurch gingen der österreichischen Wirtschaft enorme Werte verloren. Nachschaffungen an Stickmaschinen waren Jahre hindurch nicht mehr möglich, weil auf der ganzen Welt keine derartigen Maschinen erzeugt wurden und sich der Preis für eine einzige Stickmaschine nach Wiederaufnahme der Produktion in Italien und der Schweiz auf 700.000 bis 800.000 S beläuft.

Die Not der kleingewerblichen Sticker und die geschilderten volkswirtschaftlichen Überlegungen haben während der letzten schweren Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre den Anlaß zu entsprechenden Hilfsmaßnahmen gegeben. Im Jahre 1932 wurde durch Landesgesetz ein Stickereikrisenfonds errichtet. Nach diesem Gesetz hatte jeder Lohnsticker, der den Nachweis erbringen konnte, daß er zum festgesetzten Mindeststichpreis keine Aufträge erlangen konnte, Anspruch auf Bezug von Unterstützungsbeiträgen aus dem Stickereikrisenfonds. Damals wurden Beiträge dazu vom Land und allen beschäftigten Sticker geleistet.

Die benachbarte Ostschweiz bildete damals wie heute den hauptsächlichsten europäischen Konkurrenten der Vorarlberger Stickereiwirtschaft. Auch die Ostschweiz blieb in den dreißiger Jahren von der schweren Krise nicht verschont und gründete damals den sogenannten Solidaritätsfonds, in den Sticker, Bund und drei Kantone Beiträge leisteten. Während der schweizerische Solidaritätsfonds, der heute bereits eine Höhe von 6 Millionen Schweizer Franken erreicht, fortbestand, wurde der Vorarlberger Krisenfonds im Dezember 1940, während der Zeit der deutschen Verwaltung, aufgelöst. Im Jahre 1946 nahmen die Vorarlberger Sticker die laufende Zahlung der Beiträge wieder auf.

Angesichts des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1954, in dem der Verfassungsgerichtshof zu der Frage der

Bedeutung des Kompetenztatbestandes „Stiftungs- und Fondswesen“ Stellung genommen hat, war eine landesgesetzliche Regelung der Materie nicht mehr möglich, weil es sich im Lichte dieses Erkenntnisses um eine Angelegenheit des Gewerbes handelt, die in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fällt.

Die zur Beratung stehende Regierungsvorlage sieht nun die Errichtung eines Sondervermögens bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Vorarlberg vor. Zur Bildung dieses Sondervermögens haben die gewerblichen Sticker, die im Falle einer Krise unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Unterstützung haben, Beiträge in der Höhe von 2 Prozent der Stichlohnsummen zu leisten. Außerdem haben die Stickereifabrikanten und jene gewerblichen Sticker, die selbst Ware exportieren, 1 Prozent der Stichlohnsumme an den Fonds abzuführen. Ein Anspruch auf Unterstützung steht jedoch nur gewerblichen Stickern zu, während die Beiträge leistenden industriellen Exporteure keinen Anspruch auf Unterstützung haben, sofern sie sich nicht selbst der vollen Beitragspflicht nach diesem Gesetz unterziehen.

Meritorisch baut diese Regierungsvorlage weitgehend auf die Erfahrungen des seinerzeitigen Krisenfondsgesetzes des Landes Vorarlberg auf, und ich darf diesbezüglich auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen. (Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.)

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß das vorliegende Stickereiförderungsgesetz seiner ganzen Konzeption nach eine ausgesprochene Krisenvorsorge bildet. Ich möchte in diesem Zusammenhang unterstreichen, daß es sich beim Stickereiförderungsgesetz in erster Linie um ein wirtschaftspolitisches Gesetz mit dem Ziele handelt, in Krisenzeiten dieses Wirtschaftszweiges die gewerblichen Sticker vor Not zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Stickmaschinen in Hinkunft auch dann zu erhalten, wenn nur geringe Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Oktober 1956 in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme der Regierungsvorlage zu empfehlen. Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 55 der Beilagen, Stickereiförderungsgesetz, die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Gleichzeitig stelle ich für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (71 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal (85 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden im Zillertal.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kranebitter. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Kranebitter: Hohes Haus! Im August des heurigen Jahres wurde die Bevölkerung des Zillertales in Tirol von einer schweren Überschwemmungs- und Vermurungskatastrophe heimgesucht. Durch dieses Unglück wurden vor allem an den Dämmen der Bäche, an Straßen und Brücken, an den Gemeinde- und Interessentenwegen, dann aber auch an menschlichen Siedlungen und Betriebsstätten große Schäden angerichtet. Diese wurden durch Beauftragte der zuständigen Ministerien geschätzt und mit rund 10 Millionen Schilling festgestellt. Ich bin aber überzeugt, daß die tatsächlichen Schäden ein viel größeres Ausmaß erreichen, weil in diesen Schätzungen meines Wissens die Beschädigungen an den Entwässerungsanlagen nicht inbegriffen sind und weil diese Schäden erst in den nächsten Jahren an den Kulturgärten und an den Erträgen der Kulturböden in Erscheinung treten werden.

Die Führung des Landes Tirol hat sofort nach diesem Unglück helfend eingegriffen, aber die Hilfsmöglichkeiten des Landes können diese Verwüstungen bei weitem nicht beheben. Daher wurde von Tirol aus ein Hilferuf an den Bund gerichtet. Über Initiative des Herrn Bundeskanzlers hat dann die Bundesregierung eine Hilfe in der Höhe von 3 Millionen Schilling unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß auch das Land Tirol im selben Umfang eine Aufbauhilfe gewährt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat dieser von der Bundesregierung vorgeschlagenen Notstandshilfe bereits die Zustimmung gegeben. Sie soll die Möglichkeit bieten, auch Schäden, die durch jenes Unwetter in nächster Nähe des Zillertales hervorgerufen wurden, zu beheben.

Ich bitte nun das Hohe Haus, dieser von der Bundesregierung vorgeschlagenen und vom Finanz- und Budgetausschuß bejahten Notstandshilfe die Zustimmung geben und damit an schwergeprüften Mitmenschen einen Samariterdienst leisten zu wollen.

An diese Bitte füge ich den Antrag, es möge, wenn Wortmeldungen vorliegen, die General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall, wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Zechmann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Zechmann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Behandlung der Wasserkatastrophe im Zillertal, aber auch das Hineinpassen dieses Falles in die jetzt gerade in Behandlung stehenden Budgetangelegenheiten veranlassen mich, einiges zu Katastrophen im allgemeinen zu sagen.

Immer wieder treffen uns Ereignisse schwer, die wir als Katastrophen bezeichnen. Menschenleben werden vernichtet, Menschenwerke werden zerstört, namenloses Leid und Elend sind die Folgen. Manchmal sind es Menschen, die solche Katastrophen heraufbeschwören, ein anderes Mal ist es die Urgewalt der Elemente. Immer aber steht am Ende die Frage: Wieso kam es dazu?, und die weitere Frage: War die Katastrophe zu vermeiden, oder war sie unvermeidlich? Es mag sein, daß manchmal keine Antwort auf diese Fragen gegeben werden kann, daß die Ursache so sehr verhüllt ist, daß man sie nicht mit einer einfachen Antwort abtun kann. Sehr oft aber könnte auf diese Frage eine Antwort gegeben werden.

Im Augenblick stehen wir unter dem Eindruck einer erschütternden Katastrophe vor den Toren unseres Vaterlandes, einer Katastrophe, die Menschen gegen Menschen herbeigeführt haben. Zehntausende Männer, Frauen und Kinder müssen sterben, namenloses Elend liegt über dem Lande, und dabei steht die Welt anscheinend hilflos und starrt in diese gewaltige Tragödie, als wäre sie etwas gänzlich Unvermeidbares gewesen. Es wäre kein Wunder, würde man beim Anblicke einer so erschütternden Tragödie, im Feuerschein dieser Katastrophe auf alle die Naturereignisse, die uns immer wieder heimsuchen, vergessen, würden sie einem geradezu als unbedeutende Episoden vorkommen gegenüber so gewaltigen Erscheinungen.

Es wäre aber ein großer Fehler, dies zu tun. Auch wenn so gewaltige Dinge, wie sie sich

jetzt an zwei Punkten der Erde ereignen, alles andere zu überschatten scheinen, dürfen wir doch nicht vergessen, daß uns immer wieder auch Naturgewalten in unserem Heimatlande bedrohen und daß dieser Bedrohung irgend etwas entgegengesetzt werden muß. Es gibt kaum ein katastrophenfreies Jahr. Einmal ist es das Wasser, ein anderes Mal sind es Stürme, Lawinen, Feuer, Wetter und andere Dinge, die namenloses Leid über die Menschen bringen, die unermeßliche Werte zerstören und fast immer auch Opfer an Menschenleben fordern. Und auch da steht am Ende immer die Frage: War diese Katastrophe vermeidbar? Haben wir alles zu ihrer Vermeidung getan oder nicht?

Es sind immer wieder dieselben Erscheinungen. Fast keine dieser Katastrophen ist ganz neu und noch nie dagewesen. Immer wieder stoßen wir auf dasselbe Bild von negativen und positiven Erscheinungen, von menschlichen Eigenheiten und Unzulänglichkeiten. Wir sehen fast bei jeder Katastrophe wunderbare Bilder von Opferbereitschaft, von Einsatzgröße, von Mut, von Klugheit. Wir sehen aber auch immer wieder auf der anderen Seite Mängel, die rechtzeitig zu beseitigen gewesen wären, als da sind: menschliche Uneinigkeit, Kompetenzunklarheiten, Mangel an Geräten, Mangel an größeren, leistungsfähigen Maschinen, vor allem aber auch Mangel an Geld. Wenn uns also die Frage trifft: War die Katastrophe vermeidbar?, dann werden wir in den seltensten Fällen mit reinem Gewissen sagen können: Nein, sie war nicht vermeidbar, sie war ein Naturereignis, das über alle unsere Möglichkeiten hinausging.

Aber auch bei der Frage: Ist die Hilfe rechtzeitig und reichlich erfolgt?, kommen wir fast jedesmal in Verlegenheit. Da ist einmal die Unklarheit in den Kompetenzen. Nur ein Beispiel: In irgendeinem Bundesland rinnt ein bescheidenes Bächlein von hohen Hängen herab, über schöne Wiesen, unter der Straße durch, unter der Bahn zu einem Fluß. Den größten Teil des Jahres rinnt es überhaupt nicht, es scheint sehr friedlich zu sein. Aber gerade dieses Bächlein hat die Eigenschaft, unter Umständen außergewöhnlich wild zu werden, und jährlich bringt es Tausende und Abertausende von Kubikmetern Erdmaterial herunter, schafft Vermurungen, bedroht die Felder, bedroht menschliche Siedlungen, bedroht die Straße, bedroht die Eisenbahn. Das ist so, solange Menschen zurückdenken können, und alljährlich werden dank der Vorsorge derer, die am meisten bedroht sind — das ist in diesem Falle die Bundesbahn — Tausende und Abertausende von Schilling dazu verwendet, um die größte

Gefahr abzuwenden. Aber noch nie war es möglich, diese Gefahr auf einmal zu fassen und zu bannen. Warum nicht? An diesem Wässerlein sind eine ganze Reihe verschiedener Kompetenzen verstrickt. Da ist einmal ganz unten das Wasserbauamt, und das wieder in zweierlei Gestalt, einmal als Flußbauamt und einmal, weiter oben, als Abteilung für Meliorationen. Diese beiden Abteilungen tun sich schon deshalb unerhört schwer, weil der Leiter der einen Abteilung dieser und der Leiter der anderen Abteilung der anderen Partei angehört. Man sollte es kaum glauben, daß auch solche Dinge hier eine Rolle spielen.

Aber dann kommt die Eisenbahn als Interessent, dann kommt die Straßenverwaltung, dann kommt die Wildbachverbauung, dann kommen zahllose Anrainer, und es ist ausgeschlossen, einen Modus zu finden, um mit einer einmaligen größeren Ausgabe für alle künftigen Jahre die Gefahr zu bannen. Das ist also ein großer Mangel.

Der zweite Mangel, der bei allen Katastrophen wahrnehmbar ist, ist der Mangel an Geräten, vor allem an großen und leistungsfähigen Maschinen. Es ist erschütternd, wenn man sieht, wie Hunderte von armen Menschen sich da mit Schaufel und Krampen bemühen, um irgendwo einem wildgewordenen Wasser Einhalt zu gebieten, den Lauf zu ändern oder die Änderung des Laufes zu verhindern, und es wäre vielleicht nicht weit entfernt eine leistungsfähige Maschine, die das alles in ganz kurzer Zeit machen könnte. Ja, sofern die Maschine da ist, aber oft haben wir sie nicht. Auf diesem Gebiet sind wir ausgesprochen rückständig, nicht nur Amerika, sondern auch europäischen Staaten gegenüber. Freilich, solche Maschinen kosten Geld, aber solche Maschinen rentieren sich und ersparen Geld. Vor allem aber können solche Maschinen nicht nur Katastrophen verhindern, sondern auch rasch Hilfe bringen.

Aber diese Maschinen müssen auch herangebracht werden. Und da kommt wieder die Kompetenz der verschiedenen Verwaltungsstellen. Es ist geradezu besorgniserregend, wenn man daran denkt, daß zur Herbeiholung solcher Maschinen, wenn rasch Hilfe notwendig ist, unter Umständen eine kleine Dienststelle Stunden und Aberstunden von Verzögerungen herbeiführen kann.

Auch wieder ein Beispiel. Da ist irgendwo plötzlich eine Überschwemmung. Es ließe sich noch allerhand tun, um eine größere Ausbreitung zu verhindern. In der Nähe stehen zwei schwere Maschinen. Sie müssen herbeigeschafft werden auf eigenen Transportgeräten, und weil sie um zehn Zentimeter zu breit sind, müssen sie von Gendarmerie oder

Polizei begleitet werden. Die örtliche Gendarmerie ist nicht zuständig, die Polizei darf nicht in die Befugnisse der Gendarmerie eingreifen. Eine 50 oder 60 km entfernte Stelle der Gendarmerie ist allein zuständig. Die Abteilung, die nun die vorgeschriebenen Transportbegleitungen durchführt, teilt mit, daß erst in zwei oder drei Stunden eine Krad-Truppe kommen kann. Bis dahin darf die Maschine nicht fahren.

Oder: Diese Truppe kommt nun durch einen Ort mit eigener Stadtverwaltung. Da muß die Gendarmerie absteigen; die Polizei muß kommen, eine Übergabe muß stattfinden für den Transport durch die Stadt. Das dauert unter Umständen auch wieder kostbare halbe Stunden oder gar Stunden. Auf der anderen Seite der Stadt findet eine weitere Übergabe statt, die wieder kostbare halbe Stunden dauert. Und währenddessen werden Felder verwüstet, währenddessen krachen Häuser zusammen, aber es ist nicht möglich, diese Kompetenzen zu durchbrechen.

Und wenn dann das namenlose Unglück da ist, und wenn auch schon Menschenopfer zu beklagen sind, dann taucht die Frage auf: Wie machen wir das jetzt wieder alles gut, wie wird das behoben? Da kommt erst die Geldfrage. Das alles erfordert wieder eigene Behandlungen. Ja, da ist ein gewaltiger Unterschied zwischen Theorie und Praxis.

Da werden sogenannte Katastropheneinsatzproben gemacht. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, an solchen Proben persönlich beteiligt zu sein. Das spielt sich eben in der Weise ab, daß wochenlang Verhandlungen mit den einzelnen Ressorts stattfinden, die im wirklichen Katastrophenfall beteiligt sein werden. Und nach wochenlangen Verhandlungen und nachdem man genau den Tag und die Stunde fixiert und die Maschinen, die da eingesetzt werden sollen, schon irgendwo bereitgestellt hat für den Fall, daß plötzlich die Alarmglocke läutet, wird ein schöner Einsatz vorexerziert, ein Einsatz, der meist mustergültig ist. Aber wenn dann in der Praxis das Element entscheidet: Jetzt komme ich! und die Maschine ganz woanders steht, dann hat man nicht wochenlang Zeit.

Daher wäre hier in diesem Zusammenhange wohl die Anregung aufzunehmen: Wie wäre es mit einem allgemeinen Katastrophengesetz und mit einem allgemeinen Katastrophfonds? Ein solches Katastrophengesetz hätte die Aufgabe, ein für allemal die Einheitlichkeit herzustellen, die Kompetenzklarheit zu gewährleisten, den Einsatz der Mittel zu sichern und vor allem aber auch die richtige Verteilung und Leitung der Arbeit sicherzustellen. Ein solches Gesetz könnte Millionen ersparen,

könnte Millionenwerte sichern, ja könnte Menschenleben retten. Ein solches Gesetz könnte ein Segen für unser Vaterland sein. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (69 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen (84 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nun zu Punkt 6 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung bei den Steuern vom Einkommen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lins. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Lins: Hohes Haus! Zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist das Problem einer Vermeidung der Doppelbesteuerung bisher nicht geregelt worden. Dieses Problem hat aber nach dem zweiten Weltkrieg durch die fortschreitende Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten machte es erforderlich, den Hindernissen, die dieser Entwicklung auf steuerrechtlichem Gebiete durch den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen im Wege stehen, entgegenzuwirken.

Das vorliegende Abkommen ist die erste zwischenstaatliche Vereinbarung, die zwischen Österreich und Großbritannien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen wurde. Es erstreckt sich britischerseits auf Großbritannien und Nordirland und läßt die Möglichkeit offen, das Abkommen auf die britischen überseeischen Gebiete, nicht aber auf die Dominien, auszudehnen. Dieses Abkommen unterscheidet sich wesentlich von den bisher von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und paßt sich an die von den mittel-

europeischen Verhältnissen abweichenden Grundzüge des englischen Steuerrechtes wie auch des englischen Steuervertragssystems an.

Das Abkommen enthält für die einzelnen Einkommensquellen keine Zuweisung des alleinigen Besteuerungsrechtes an die Vertragsstaaten, sondern nur Abgrenzungen der Besteuerungsrechte des Vertragsstaates, wo sich die Einkommensquelle befindet. Der Quellenstaat bleibt berechtigt, gewerbliche Einkünfte, die in auf seinem Gebiet gelegenen Betriebsstätten erzielt werden, zu besteuern, ebenso Einkünfte aus auf seinem Gebiet gelegenen Grundbesitz und aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit. Bei den Einkünften aus Zinsen und Lizenzgebühren verzichtet der Quellenstaat auf sein Besteuerungsrecht, soweit es sich nicht um Zahlungen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften handelt. Für die nach England fließenden Lizenzgebühren aus Filmverleih hat sich aber Österreich ein Besteuerungsrecht gewahrt. Eine besondere Regelung enthält das Abkommen für die Besteuerung von Dividendenbezügen. Auch für diese Einkünfte bleibt dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gewahrt, das allerdings für beide Staaten in verschiedenartiger Weise eingeschränkt wird.

Den österreichischen Steuerpflichtigen bringt das Abkommen insofern eine Begünstigung, als sie bei der Besteuerung in Großbritannien dieselben nicht unbeträchtlichen Freibeträge in Anspruch nehmen können wie nichtansässige britische Staatsangehörige.

Das vorliegende Abkommen trägt also den Interessen der Steuerpflichtigen beider Vertragsstaaten Rechnung, soweit dies bei der Ausgleichung einer in- und ausländischen Besteuerung möglich ist. Es ist geeignet, durch die zwischenstaatliche Regelung der steuerlichen Verhältnisse die wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere den Kapitalverkehr zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich zu fördern.

Das Abkommen enthält gewisse Einschränkungen der innerstaatlichen Besteuerungsrechte, hat daher gesetzesändernden Charakter und bedarf gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen, und beantrage, falls Wortmeldungen vorliegen,

die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Abkommen einstimmig genehmigt.

7. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (53 der Beilagen): Welturheberrechtsabkommen (87 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (54 der Beilagen): Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952 (88 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 7 und 8, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies das Welturheberrechtsabkommen und das Bundesgesetz zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952.

Berichterstatter für beide Vorlagen ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Dem Berner Urheberrechtsverband, der auf Grund des Berner Übereinkommens vom Jahre 1886 gegründet wurde, sind im Laufe der 70 Jahre seines Bestandes nur 40 Staaten beigetreten. Sehr viele für das Kulturleben bedeutende Staaten, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, konnten sich nicht entschließen, die sehr strengen und weitgezogenen Bestimmungen des Berner Übereinkommens in ihr Rechtssystem aufzunehmen. Aus diesen Gründen ist im Rahmen der UNESCO 1948 die Idee entstanden, ein neues Welturheberrechtsabkommen zu schaffen, das den Schutz des Urhebers weniger streng zieht und daher allen Staaten die Möglichkeit gibt, ihm beizutreten. Nach vierjährigen Verhandlungen ist es gelungen, am 6. September 1952 in Genf das Welturheberrechtsabkommen aus der Taufe zu heben. 36 Staaten, darunter auch Österreich, unterzeichneten es als Signatarstaaten, und seither sind vier weitere Staaten dem Abkommen beigetreten.

Das Abkommen hat keine Änderung des österreichischen Urheberrechtes zur Folge, es muß aber im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 der Bundesverfassung die Zustimmung des Nationalrates erhalten, um innerstaatliche Rechtswirksamkeit zu erlangen.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober mit dem vorliegenden Abkommen beschäftigt und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung

zu empfehlen. Ich stelle hiermit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Welturheberrechtsabkommen samt den drei Zusatzprotokollen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Die zweite Vorlage betrifft eine — wahrscheinlich die einzige — Durchführungsbestimmung zu dem Welturheberrechtsabkommen. Dieser Gesetzentwurf ermächtigt das Justizministerium, die Schutzfristen für die Urheberrechte abzukürzen. Es liegt im Interesse Österreichs, den ausländischen Werken aus Vertragsstaaten jene Schutzfristen zu geben, die der betreffende Vertragsstaat österreichischen Werken einräumt.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober mit dieser Regierungsvorlage gleichfalls beschäftigt und sie unverändert angenommen. Ich stelle hiermit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (54 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Böhm: Zum Wort hat sich zu beiden Vorlagen niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird das Welturheberrechtsabkommen einstimmig genehmigt und der Entwurf des Bundesgesetzes zur Durchführung des Welturheberrechtsabkommens in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Besluß erhoben.

9. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird (89 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zum Punkt 9 der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem § 9 des Amtshaftungsgesetzes geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Aigner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Aigner: Hohes Haus! Aus Gründen der Zweckmäßigkeit wurde während der Besetzung der Zuständigkeitsbereich des Landesgerichtes Linz durch Errichtung einer Zweigstelle in Urfahr zweigeteilt. Durch die Aufhebung der Besetzung ist diese Zweitteilung praktisch hinfällig geworden. Nun erscheint es zweckmäßig, eine diesbezügliche Bestimmung des Amtshaftungsgesetzes aufzuheben.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (64 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 geändert wird (90 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 geändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Im Jahre 1948 wurde die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen auf Stundung oder Nachlaß von gerichtlichen Kosten und Gebühren neu geregelt. Danach war für die Erledigung von Stundungs- und Nachlaßansuchen bei Ansuchen bis zu einem Betrag von 10.000 S der Präsident des Oberlandesgerichtes und bei darüber hinausgehenden Beträgen das Justizministerium zuständig. Der Präsident des Oberlandesgerichtes konnte die Befugnis zur Erledigung von Stundungsansuchen bis 1000 S dem Leiter der gerichtlichen Einbringungsstelle übertragen.

Die Wertgrenzen von 1000 S und 10.000 S hat man im Jahre 1948 deshalb möglichst niedrig gehalten, damit das Bundesministerium für Justiz eine einheitliche Praxis herbeiführen konnte. Dieser Zweck wurde inzwischen erreicht, und deshalb hat das Bundesministerium für Justiz mit der Regierungsvorlage 64 der Beilagen eine Novelle zum betreffenden Gesetz dem Nationalrat übermittelt.

Diese Novelle sieht vor, daß die Wertgrenzen von 10.000 auf 50.000 S und von 1000 auf 5000 S erhöht werden.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. Oktober in Beratung gezogen und ihn einstimmig genehmigt. Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (64 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (78 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abgeändert wird (92 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weindl. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Weindl: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 78 der Beilagen behandelt die Wasserbuchgebühren. Auf Grund des § 107 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, ist für jede Wasserbucheintragung vom Wasserberechtigten eine Gebühr zu entrichten. Gemäß § 107 a Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, werden diese Gebühren durch Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Die Absicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Wasserbuchgebühren als Rechtsgebühren zu behandeln, die dem Bunde zufließen und dann als Zuschüsse auf die Länder aufgeteilt werden, konnte infolge verfassungs- und finanzrechtlicher Schwierigkeiten nicht verwirklicht werden. Dadurch konnte auch die Bestimmung des § 30 der Wasserbuchverordnung, BGBl. Nr. 201/1948, wonach die für Wasserbucheintragungen zu entrichtenden Gebühren gesondert festgesetzt werden, nicht erfüllt werden.

Dieser Zustand hat zu Unklarheiten und Schwierigkeiten geführt, auf die auch bereits der Rechnungshof hingewiesen hat. Es war daher naheliegend, im Zuge der Neufassung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung die Einbeziehung der Wasserbuchgebühren in die Verwaltungsabgaben anzustreben.

Diese Neuregelung setzt jedoch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 144, hinsichtlich der Bestimmungen des § 107 Abs. 5 und § 107 a Abs. 5 voraus.

Da die Einhebung von Verwaltungsabgaben gemäß § 78 AVG. erfolgt, beinhaltet die vorliegende Regierungsvorlage in Artikel I Z. 1 die Streichung des § 107 Abs. 5, da sich diese Bestimmung im Wasserrechtsgesetz somit erübrig.

Art. I Z. 2 der Regierungsvorlage sieht die Streichung eines Teilsatzes in § 107 a Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes vor, da das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt wird und somit

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

345

die bezügliche Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als überholt anzusehen ist.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in Anwesenheit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Thoma die obgenannte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. Oktober 1956 beraten und unverändert angenommen.

Ich stelle somit namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (78 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Weiters beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sie werden wahrscheinlich verwundert sein, daß sich jemand zu diesem Gesetz zum Worte meldet, das in der Terminologie böser Parlamentarier als „Gerstl“ bezeichnet werden würde. Man pflegt im allgemeinen zu einem solchen Gesetz nicht zu sprechen.

Ich möchte aber trotzdem den Anlaß benützen, um anlässlich der Behandlung dieser Vorlage, die sich darauf bezieht, das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abzuändern, einige Worte zu der Notwendigkeit, das gegenwärtige Wasserrecht überhaupt zu reformieren, zu sagen. Das ist kein bloßes Steckenpferd von mir, sondern es muß dieser Gesichtspunkt der Gefährdung — ich zitiere einen Mann, der vor kurzem gesagt hat: „Wasser wird die Sorge Europas“ — nur in wenigen Sätzen hier gestreift werden.

Die Sorge um die Beschaffung des Wassers hat an sich drei Ursachen, und zwar einerseits das sehr starke Ansteigen der Bevölkerung, andererseits das Entwickeln der Zivilisation, vor allem aber die sich ständig verstärkende Erzeugung an Verbrauchsgütern, die Ausweitung der Industrie.

Die Binnengewässer werden heute im allgemeinen als Kanäle benützt. Es wird Sie sicher interessieren, daß viele der schiffbaren Flüsse — das ist eine Feststellung der Hydrobiologischen Anstalt in der Bundesrepublik Deutschland — mehr Gift und Unrat mit sich führen, als sie Güter transportieren. Die Zahlen sind äußerst instruktiv. Ich will Sie damit nicht langweilen, aber ich möchte darauf hinweisen, daß durch die Industrie-

abwässer vor allem eine tatsächliche Gefährdung eintritt: eine Gefährdung einerseits bezüglich des Fischreichtums — das wäre vielleicht nicht so bedeutungsvoll —, eine weitere Gefährdung, die sehr ernst zu nehmen ist, hinsichtlich der Verbreitung von Kinderlähmung, von Typhus, von Paratyphus, letzten Endes eine Gefährdung des Grundwasserspiegels, heute in der Umgebung von Linz schon sehr stark diskutiert, und viele andere Dinge mehr.

Der Wasserverbrauch der Industrie ist mengenmäßig unvergleichlich höher, als es der Wasserverbrauch für menschliche Zwecke ist. Vor allem der Wasserverbrauch der Industrie ist, wenn ich nicht irre, auf das 80fache gegenüber früheren Jahrzehnten gestiegen. Für eine Tonne Roheisen bedürfen Sie 50.000 Liter Wasser, für eine Tonne Weißpappe 100.000 Liter, für eine Tonne Stückfärberei 40.000 Liter, für eine Tonne Kunstseide ebensoviel, für eine Tonne Wolle bzw. Kammgarn 600.000 Liter Wasser.

Es ist mir klar, daß das Probleme aufwirft, und mein heutiges Wortergreifen hier hat den Zweck, das Parlament und die Instanzen der Verwaltung zu veranlassen, diesen Problemen entgegenzutreten. In verschiedenen Staaten Europas ist der sogenannte Wasserrzins eingeführt worden, um Kapitalien zu gewinnen, welche die Möglichkeit geben, auf dem Wege einer Subventionierung, einer Kreditgewährung an die Industrien Kläranlagen zu schaffen.

Die Auswirkung der gegenwärtigen Wasser-gesetzgebung in Österreich ist nicht durchgreifend genug, um dieses Problems entsprechend Herr zu werden. Es gibt Verbotsbestimmungen, es gibt Strafbestimmungen. Das allein reicht nicht aus. Es ist ein Faktum, daß die österreichischen Industrien rein aus industriellen Gründen heute sehr starke Verunreinigungen in den Flüssen — wie das überhaupt in Westeuropa überall gleich ist — verursachen, daß aber die Aufwendungen für Kläranlagen und die Aufwendungen für eigene Wasseranlagen in Österreich gegenüber denen von Frankreich, England, Italien und Deutschland zurückbleiben.

Ich habe hier den Anlaß einer Debatte um Wasserrecht und Wasserbuchgebühren benutzt, um die verantwortlichen Faktoren aufmerksam zu machen, daß durch eine Verschärfung der Wasserrechtsnormen einerseits, durch die Einräumung von Kreditgewährungen andererseits, auch durch einen gewissen Zwang an die befaßten Industrien schließlich die Faktoren, die heute im weitesten Maße Wasser zu einer reinen Kloake gestalten, gezwungen werden müssen, durch eigene An-

lagen einerseits und durch den Aufbau von Kläranlagen andererseits hier Abhilfe zu schaffen. Wenn man von Konjunktur und Hochkonjunktur spricht — und in einigen Sparten der Industrie ist zweifellos eine solche Konjunktur vorhanden —, dann muß man diese Industrien auch dazu veranlassen können — man wird sie andererseits vielleicht auch dabei fördern können —, eben die entsprechenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Wassers durchzuführen.

Ich bitte Sie daher, entschuldigen zu wollen, daß ich zu einer verhältnismäßig geringfügigen Materie das Wort ergriffen habe, glaube aber, daß Sie sich, wenn Sie bloß einmal einen Spaziergang hinaus an die Ufer irgendeines Flusses machen, dort überzeugen können, daß es in bezug auf die sich immer mehr verstärkende Industrialisierung und die damit zusammenhängende Verschmutzung der Gewässer notwendig ist, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften, aber nicht nur die legislativen, sondern auch die verwaltenden Einrichtungen dieses Problems annehmen.

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Ich bitte.

Berichterstatter Weindl (Schlußwort): Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Dr. Gredler folgendes bemerken: Es ist bereits eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz, und zwar in zirka 1200 Exemplaren, an die einzelnen Körperschaften hinausgegangen, wozu zum Teil schon Antworten und Anregungen vorliegen. Diese Anregungen und Stellungnahmen werden schon im Landwirtschaftsministerium bearbeitet. Das möchte ich dazu gesagt haben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (66 der Beilagen): Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade (86 der Beilagen)

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung: Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Lechner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! In teilweiser Ausführung des so viel berufenen Pariser Vertrages vom 5. September 1946 ist es zu einem Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern mit Datum vom 14. März 1952 gekommen.

Über den für diesen Gegenstand maßgebenden Inhalt dieses Übereinkommens unterrichtet uns am besten eine Entschließung, die der Nationalrat bei Behandlung dieses vorerwähnten Übereinkommens am 22. Oktober 1952 über Antrag des Unterrichtsausschusses angenommen hat. Diese Entschließung lautete:

„Der Nationalrat erwartet, daß die im Art. 10 des Übereinkommens vorgesehene Anerkennung akademischer Titel und Grade im Einklang mit Art. 16 und im Sinne des Pariser Vertrages so durchgeführt wird, daß jenen Südtirolern, die dem Hochschulstudium in ihrer Muttersprache an österreichischen Hochschulen obliegen wollen, die dort erworbenen Titel und Grade in Italien ohne Nostifikation in gleicher Weise anerkannt werden, wie wenn sie den entsprechenden Titel oder Grad an einer italienischen Hochschule erworben hätten.“

Dieser Erwartung wurde erst durch das Abkommen vom 14. Oktober 1955, betreffend die Anerkennung akademischer Titel und Grade, aber nur teilweise entsprochen. Dieses Abkommen, das die verfassungsmäßige Zustimmung des Nationalrates in seiner Sitzung vom 8. Februar 1956 erhielt, beinhaltet insbesondere noch nicht die Anerkennung von akademischen Titeln und Graden der geisteswissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät unserer Universitäten. Demnach sprach der Nationalrat in einer über Antrag des Unterrichtsausschusses gleichzeitig angenommenen Entschließung die Erwartung aus, daß die Verhandlungen über die noch nicht anerkannten Titel und Grade demnächst wieder aufgenommen werden und zu einer möglichst vollständigen Anerkennung aller Titel und Grade führen, daß sich ferner gemäß dem Wortlaut des Art. III lit. b des Pariser Vertrages die Anerkennung nicht auf akademische Titel und Grade beschränkte.

Die für diese Verhandlungen nach Art. 10 des österreichisch-italienischen Kulturabkommens zuständige gemischte österreichisch-italienische Expertenkommission hat nun auf ihrer dritten Tagung vom 23. bis 25. April dieses Jahres über die gegenseitige Anerkennung der derzeit

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

347

in Österreich und in Italien bestehenden akademischen Grade, soweit sie einander entsprechen, eine abschließende Vereinbarung erzielt. Der offizielle Notenwechsel darüber, der uns als 66 der Beilagen vorliegt, gibt den Wortlaut dieser Vereinbarungen wieder. Danach findet Anerkennung und Gleichstellung der Grad des Doctor philosophiae an österreichischen Fakultäten, und zwar mit dem Hauptfach Philosophie, Spezialisierung in Psychologie, mit dem Hauptfach Klassische Philologie, mit dem Hauptfach Geschichte und mit dem Hauptfach Deutsche Philologie. Des weiteren findet Anerkennung und Gleichstellung der Grad des Doctor juris an österreichischen Universitäten, der Grad des Doctor rerum politicarum an österreichischen Universitäten und der Grad des Doctor rerum commercialium der Hochschule für Welthandel. Darüber hinaus finden noch Anerkennung und Gleichstellung die Ingenieurdiplome für Architektur der Technischen Hochschule in Wien und in Graz.

Für die Erledigung auf diplomatischem Wege blieben noch einige Detailfragen zurück, wie die Gleichstellung des Diploms in Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien und der für angewandte Kunst in Wien; weiters die Gleichstellung des Diplom-Ingenieurs, Fachrichtung Kulturtechnik, an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und die Gleichstellung des Lehramtsprüfungszeugnisses in Leibesübungen.

Die eben berichteten Vereinbarungen haben zum Teil gesetzändernde Charakter und bedürfen daher der verfassungsmäßigen Zustimmung des Nationalrates.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober mit der Vorlage befaßt und ist zu der Empfehlung der Annahme an den Nationalrat gekommen. Demnach habe ich namens des Unterrichtsausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dieser Regierungsvorlage (66 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand wird dagegen keiner erhoben. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen stellt, wie der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben hat, nur eine Ergänzung des im Oktober 1955 abgeschlossenen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und

Grade dar. Das frühere Abkommen hatte nur einen Teil von akademischen Titeln zur Anerkennung gebracht, das gegenwärtige Abkommen ergänzt nun in vorteilhafter Weise diese Liste, indem nun auch die geisteswissenschaftlichen Fächer der philosophischen Fakultät, dann die akademischen Grade der Rechts- und Staatswissenschaften, der Handelswissenschaft und der Architektur an der Technischen Hochschule einbezogen werden.

Damit wird nun endlich, zehn Jahre nach Abschluß des Pariser Abkommens vom 5. September 1946, mit neunjähriger Verspätung, ein Punkt dieses Abkommens nach langwierigen, zähen Verhandlungen erfüllt, und zwar auch noch nicht vollständig erfüllt, denn Art. III lit. b des Pariser Abkommens, um den es sich hier handelt, spricht nicht nur von der Anerkennung der akademischen Grade, sondern darin ist auch von Studentiteln — tituli di studio — und Universitätsdiplomen die Rede. Es steht also noch die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Berufstiteln, die nicht akademischen Charakter besitzen oder deren akademischer Charakter in einem der beiden Länder noch nicht anerkannt ist, aus, so der Diplom-Ingenieur für Kulturtechnik, das Diplom für Architektur der Kunstabakademien, die Berufstitel Facharzt, Dentist, das Hebammen-diplom und die Studien an höheren Fachschulen, die in Südtirol nicht existieren und die hier in Österreich mit dem Titel Fachschulingenieur verbunden sind.

Auch die Ermöglichung der Erlernung und Ausübung dieser zuletzt genannten Berufe ist für den beispiellosen Existenzkampf der deutschen Volksgruppe in Südtirol wichtig, ja notwendig. Wir müssen daher im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 8. Februar dieses Jahres, die auch schon vom Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, verlangen, daß die diesbezüglich vorgesehenen weiteren diplomatischen Verhandlungen mit Italien mit aller Energie fortgesetzt werden.

So erfreulich es nun auch sein mag, daß ein Punkt des Pariser Abkommens, freilich erst zehn Jahre nach seinem Zustandekommen, auf dem Papier erfüllt ist — die praktische Durchführung bleibt erst abzuwarten, denn hiebei können neuerliche Schwierigkeiten auftauchen —, so unerfreulich, ja äußerst ernst und kritisch ist die Gesamtlage der deutschen Volksgruppe in Südtirol überhaupt. Ange-sichts der Nickerfüllung, ja, man muß wohl sagen, der offenkundigen Vereitelung des Pariser Abkommens in seinen Hauptbestimmungen durch Italien erscheint es uns fast sonderbar, ja fast wie eine Ironie, wenn am Ende des am 25. April in Wien aufgenommenen Protokolls der österreichisch-italienischen Expertenkom-

mission die erreichte Verbesserung ein „erfreuliches Zeichen für eine immer intensivere Zusammenarbeit auf bilateraler und multilateraler Ebene im Geiste des europäischen Konzeptes“ genannt wird.

Wie kann man angesichts der offenen Sabotierung des Pariser Abkommens durch Italien und leider auch angesichts der zehnjährigen Untätigkeit des österreichischen Außenministeriums in der Frage Südtirol, die nicht nur dem Land Tirol, sondern ganz Österreich und darüber hinaus Deutschland eine nationale Herzenssache ist, von einer immer intensiveren Zusammenarbeit im Geiste des europäischen Konzepts sprechen? Denn das „europäische Konzept“ kann doch nur in der Wahrung der Lebensrechte und des nationalen Besitzstandes der europäischen Völker im Rahmen eines übernationalen Staatenverbandes bestehen —, eines Staatenverbandes, der die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker achtet —, nicht aber darin, daß ein kleiner, tapferer und freiheitsliebender Volksstamm einem 50 Millionen-Volk gegen seinen Willen und damit entgegen dem im ersten und zweiten Weltkrieg verkündeten und in der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Selbstbestimmungsrecht der Völker ausgeliefert und von diesem 50 Millionen-Volk beherrscht, unterdrückt und — was das schlimmste ist — seines angestammten Lebensraumes systematisch beraubt wird.

Wir glauben daher, daß es seinerzeit nicht gut war, ja daß es ein Fehler war, wenn Außenminister Gruber über den Kopf der Südtiroler, des Tiroler Landtages und des österreichischen Nationalrates hinweg auf der Friedenskonferenz in Paris am 5. September 1946 das bekannte Abkommen über Südtirol mit Degasperi abschloß, statt damals auf einer Volksabstimmung über das zukünftige Schicksal, das heißt über die staatliche Zugehörigkeit Südtirols zu bestehen, denn wo immer solche Volksabstimmungen in bedrohtem deutschem Land stattfanden, ob dies nun in Oberschlesien, in Kärnten oder wie in jüngster Zeit im Saargebiet war, haben diese Volksabstimmungen stets das deutsche Grenzvolk vor der Fremdherrschaft bewahrt.

In Südtirol hat man noch dazu fast durch einen Menschenalter hindurch bereits bitterste Erfahrungen mit der italienischen Gewaltherrschaft und Entnationalisierungspolitik gesammelt, und die leider mangelnde Vertragsstreue des Vertragspartners war ja aus der Geschichte nur zur Genüge bekannt. Überdies enthält das Pariser Abkommen zum großen Teil nur unzulängliche programmatische Grundsätze, deren legislative Ausführung dem Ermessen Italiens überlassen wurde.

Es ist bezeichnend, daß die Bundesregierung das Pariser Abkommen über Südtirol, obwohl es sich dabei außer jedem Zweifel um einen politischen Staatsvertrag ersten Ranges handelt, niemals dem österreichischen Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt hat, obwohl politische Staatsverträge gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates bedürfen und vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind. Dies zu tun hat man sich offenbar gescheut. Ich glaube wohl, daß man sich in erster Linie vor den Tirolern und darüber hinaus vor allen volksbewußten Österreichern gefürchtet hat, denn es hat doch schon der Tiroler Landtag bereits nach dem ersten Weltkrieg am 4. Juli 1919 folgenden Beschuß gefaßt:

„Das deutsche und ladinische Tirol von Kufstein bis Salurn erhebt die unbedingte Forderung, daß seine Einheit und sein Selbstbestimmungsrecht gewahrt werden. Jede Mißachtung des Selbstbestimmungsrechtes und jede Zerreißung des Landes würde einen brutalen Akt der Gewalt darstellen, den das unerschrockene Tiroler Volk in unbeugsamer Entschiedenheit mit allen Mitteln zu bekämpfen entschlossen ist.“

Und in der denkwürdigen Sitzung der deutsch-österreichischen Nationalversammlung hier im Hause am 6. September 1919 hat bei der Behandlung der Staatsvertragsbestimmungen von Saint-Germain der damalige Abgeordnete Professor Dr. Reut-Nicolussi namens des Landes Tirol erklärt:

„Entscheidend erscheint der Vertretung des Landes Tirol, daß kein Rechtsfriede, sondern ein Gewaltfriede vorliegt, auferlegt unter Bedingungen, durch welche die von den siegenden Staaten selbst als Grundlage des Friedens verkündeten Rechtsgrundsätze vergewaltigt werden. Tirol erkennt daher den Zustand, der durch den Frieden geschaffen werden soll, nicht als Rechtszustand an und wendet sich schon jetzt an den Völkerbund, damit er dem betreffs Südtirol mit Füßen getretenen Selbstbestimmungsrecht Anerkennung verschaffe und im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens und gerechter und ehrenhafter Beziehungen zwischen den Nationen das schwere Unrecht beseitige, das dem Lande Tirol widerfahren ist.“

Die Nationalversammlung selbst hat dann vor aller Welt feierlich gegen die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes des deutsch-österreichischen Volkes protestiert und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß der Völkerbund das unfaßbare Unrecht, das an den Sudetendeutschen, Deutsch-Südtirol und anderen Gebietsteilen verübt werden soll, ehebal-

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

349

digst wieder gutmachen wird, und hat den gewaltsam abgetrennten Volksgenossen damals in dieser feierlichen Stunde zugerufen: „So innig wie die natürliche Gemeinschaft des Blutes und der Sprache, welche den Wechsel der Staatsformen überdauert, wird uns mit ihnen jene tiefe Sympathie dauernd verbinden, die aus den Jahrhunderten gemeinsamer Geschichte und gleicher Schicksale erwachsen ist.“ (Zwischenruf.)

Auf diese verpflichtenden Erklärungen hätten sich die österreichischen Staatsmänner 1945 und 1946 berufen und das Selbstbestimmungsrecht für Deutsch-Südtirol in Form einer Volksabstimmung verlangen müssen, dies umso mehr, als sowohl die Atlantik-Charta von 1941 als auch die Satzung der Vereinten Nationen vom Sommer 1945 die Achtung des Grundgesetzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker ausdrücklich verkündet haben und als auch das amerikanische State Department bis zu Ende des zweiten Weltkrieges entschlossen war, das 1919 begangene Unrecht wiedergutzumachen und Südtirol mit Nordtirol zu vereinen.

Versagt haben unsere beiden Außenminister seit 1945 auch darin, daß sie, nachdem einmal das unzulängliche Pariser Abkommen abgeschlossen war, so gut wie nichts unternahmen, um wenigstens die Einhaltung und Durchführung dieses Abkommens durch Italien mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen. Ich spreche von der zehnjährigen Vergangenheit. Denn Sinn und Zweck des Pariser Abkommens war es, den Bestand und den nationalen Besitz der Deutsch-Südtiroler zu sichern. Zu diesem Zweck wurde dem deutschsprachigen Bevölkerungsteil, so wie es im Vertrag heißt, völlige Gleichberechtigung mit dem italienisch sprechenden Teil zugesichert, und es wurde ferner der Bevölkerung der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient, die nachher mit Bozen vereinigt wurden, also dem Gebiet Deutsch-Südtirol ohne das italienische Trentino, eine territoriale Autonomie in Gesetzgebung und Vollziehung feierlich zugesagt.

Wir alle, meine sehr verehrten Frauen und Herren, wissen, daß diese vertraglichen Verpflichtungen und andere mehr nicht eingehalten, sondern, wir können nicht anders sagen, mißachtet und in ihr Gegenteil verkehrt worden sind und noch immer verkehrt werden. An Hand von drei Punkten will ich bloß folgendes aufzeigen:

- Nicht der Provinz Bozen, wie es im Vertrag heißt, wurde die Autonomie gewährt, sondern man faßte dann das italienische Trentino mit Deutsch-Südtirol zu einer eigenen Region Trentino-Tiroler Etschland zusammen

und gewährte dieser mit ihrer italienischen Dreifünftelmehrheit die Autonomie in der vollen Absicht, auf diese Weise den Sinn des Abkommens zu durchkreuzen, der Provinz Bozen aber nur eine Scheinautonomie von Trients und von Roms Gnaden. Denn Sie wissen alle, daß dieses Autonomiestatut, das für die Region Trentino-Tiroler Etschland erlassen wurde, zahlreiche Bestimmungen enthält, die die Autonomie des eigentlichen Landes Südtirol davon abhängig machen, daß die Region zahlreiche Befugnisse an diese Provinz Bozen delegiert, überträgt. Es ist dies der bekannte Artikel 14 des Autonomiestatutes, der sagt, daß in aller Regel — normalmente — von der Region an die Provinz I7 Sachgebietsbefugnisse übertragen werden sollen. Obwohl dieses Autonomiestatut im Jahre 1948 in Kraft getreten ist, ist auch dieser Punkt der Übertragung der Verwaltungsbefugnisse auf 17 Sachgebieten bis heute so gut wie unerfüllt geblieben. Ja, wir lasen erst vor wenigen Wochen in der Zeitung, daß nun endlich eine Entscheidung des erst neu ins Leben getretenen italienischen Verfassungsgerichtshofes über die Auslegung der Bestimmung „in der Regel — normalmente“ eingeholt werden soll. Und wir lasen ebenso erst vor kurzem in der Zeitung, daß die Behandlung von Gesetzen großer Bedeutung, wie etwa einer neuen Gemeindeordnung, die endlich den Gemeinden eine wirkliche Selbstverwaltung bringen sollte, auf Betreiben der italienischen Parteien wieder verschoben wurde. Wir wissen auf der anderen Seite — und Sie lesen es immer wieder ---, daß dieses oder jenes Gesetz an den Bozener Landtag zurückverwiesen wurde, weil eben das Autonomiestatut auch Bestimmungen enthält, wonach der Staat Italien gegen diese autonom beschlossenen Gesetze Einwendungen erheben kann und ein Rückverweisungsrecht hat, sodaß neuerlich der Streit losgeht.

Daher ist es durchaus berechtigt, hier zu sagen, daß diese Scheinautonomie, die man der Provinz Bozen tatsächlich nur auf dem Papier gewährt, eben nur eine Autonomie von Roms und Trients Gnaden ist, während der Pariser Vertrag der Provinz Bozen klipp und klar eine wirkliche Autonomie zugesichert hat. Schon dies allein ist ein klarer Bruch des Pariser Abkommens, dessen Sinn durch diese Maßnahmen, die von Italien ergriffen wurden, ins gerade Gegenteil verkehrt worden ist.

Dazu kommt zweitens die Mißachtung der ausdrücklich zugesicherten Gleichberechtigung der deutschen Volksgruppe auf dem Gebiete des Sprachenrechtes, bei der Einstellung und Verwendung im öffentlichen Dienst, bei der Arbeitsvermittlung und Wohnungsvergabe und bei der sozialen Fürsorge.

Die innere Amtssprache ist tatsächlich italienisch. Auch zwischen den deutschen Gemeinden des deutschen Südtirolerlandes, auch zwischen den deutschen Schulinspektoren und den deutschen Lehrkräften muß in italienischer Sprache verkehrt werden. Auch als äußere Amtssprache ist das Deutsche keineswegs gleichberechtigt, so etwa, daß die Parteien zum Amt kommen und mit dem Richter oder mit dem Verwaltungsbeamten in deutscher Sprache verkehren könnten, wie es den Bestimmungen des Statuts entsprechen würde, das ausdrücklich die Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden zusichert. In Wirklichkeit ist es so, daß auch im äußeren Amtsverkehr die deutsche Sprache eine untergeordnete Rolle spielt, daß sich die Italiener auf den Standpunkt stellen, es genüge, wenn ein Dolmetsch im Amt ist, der dem italienischen Beamten, der die deutsche Sprache gar nicht beherrscht, die deutsch vorgebrachten Anliegen des Südtirolers in sein Italienisch übersetzt. Das ist unvereinbar mit den Bestimmungen des Vertrages, die klipp und klar die deutsche und italienische Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden gleichstellen. Danach müßte Deutsch als äußere und innere Amtssprache gleichberechtigt mit der italienischen Sprache zugelassen und angewendet werden.

Ebenso verhält es sich mit der anderen Bestimmung, wonach bei der Einstellung und Verwendung im öffentlichen Dienst die Gleichberechtigung zugesagt wurde. Tatsächlich ist es so, daß die überwiegende Mehrheit der Beamtenschaft Italiener sind und daß diese italienischen Beamten in der überwiegenden Mehrheit die deutsche Sprache nicht beherrschen, sondern sich, wie gesagt, eines Dolmetschers bedienen.

Bei den Arbeitsämtern steht es so, daß alle Beamten bis auf zwei Italiener sind, und diese italienisch besetzten Ämter vermitteln die Arbeit ausschließlich den vielfach aus Südtirol neu zugezogenen Italienern anstatt den heimischen Arbeitslosen Südtirols, wo diese Menschen seit eh und je gewohnt und gearbeitet haben.

Weiter werden zwar viele neue Wohnungen aus deutschen Steuergeldern gebaut, aber die neuerbauten Wohnungen werden dann den zugewanderten Italienern zugesprochen, sodaß es sich letzten Endes ereignet hat, daß die deutsche Jugend, die Söhne von Bauern ins Ruhrgebiet ausgewandert sind, um dort Arbeit zu finden, weil man in Südtirol die Arbeiten den neu zugewanderten Italienern zuweist.

Sie wissen ferner, daß auch den Deutsch-Südtiroler Kriegsversehrten des zweiten Welt-

krieges bis heute nicht die Versorgung gewährt wird, die die italienischen Kriegsversehrten bekommen, und Sie wissen schließlich, daß die Reoptantenfrage noch immer nicht befriedigend gelöst ist.

Ich komme nun zu dem letzten, aber vielleicht wichtigsten Punkt, und das ist die italienische Massenzuwanderung. Diese italienische Massenzuwanderung ist nicht etwa eine Erscheinung, die sich ganz von selbst vollzieht, sondern sie wird von Staats wegen mit allen Mitteln gefördert. Insbesondere spielt hier bekanntlich die Schaffung und die ständige Ausbreitung der Industriezone Bozens eine Rolle. Sie haben erst in den letzten Wochen lesen können, daß nach einem langjährigen Kampf, und zwar diesmal zwischen der Region und dem italienischen Innenministerium, vom Innenministerium zum Schluß das Industrieförderungsgesetz, das von der Südtiroler Volkspartei bekämpft wurde, dennoch sein Placet erhalten hat, wodurch eben das Schlimmste betrieben wird, nämlich die systematische Ausbreitung der italienischen Volksgruppe auf einem Territorium, das ihr von Anfang an nicht gehört hat, und zwar mit staatlichen Mitteln und in ganz unökonomischer Weise mit dem ganz klaren ausgesprochenen Zweck, den Sinn des Vertrages einfach ins Gegenteil zu verkehren und mit der Zeit aus der italienischen Minderheit eine Mehrheit zu machen.

Sie brauchen sich die Entwicklung nur zahlenmäßig vor Augen zu halten. Die Stadt Bozen — im Jahre 1918 noch eine fast rein deutsche Stadt mit damals 24.000 Einwohnern — zählt heute an die 80.000 Einwohner, von denen nur mehr 16.000 Deutsch-Südtiroler sind. Also mehr als drei Viertel der Bewohner sind Italiener, in dieser künstlich geschaffenen Industriezone Bozens stellen heute drei Viertel der Einwohner der Stadt die Italiener. Die deutsche Stadt Meran hat ebenfalls inzwischen eine italienische Mehrheit erlangt. Die Gesamtbevölkerung Südtirols, das heißt eben der Provinz Bozen, umfaßt heute 217.000 Deutsche, 10.000 Ladiner und 120.000 Italiener. Der italienische Bevölkerungsanteil beträgt zurzeit bereits 35 Prozent gegenüber 3 Prozent im Jahre 1910, 8 Prozent im Jahre 1921 und 24 Prozent im Jahre 1939. Er ist also in ständigem beängstigendem Anwachsen begriffen. Die staatlich geförderte Massenzuwanderung, die die Majorisierung der Deutsch-Südtiroler in ihrem angestammten Siedlungsgebiet zum Ziele hat, ist mit dem Zwecke des Pariser Vertrages, nämlich der Sicherung des Volkscharakters und damit des Besitzstandes der deutschen Volksgruppe, unvereinbar. Der Pariser Vertrag ist also in allen wichtigen Belangen nicht eingehalten, sondern vereitelt und gebrochen worden.

Und was nun? Was hat die österreichische Regierung und im besonderen ihr Außenminister gegen die nunmehr zehn Jahre dauernden Vertragsbrüche unternommen? Bis in die jüngste Zeit, müssen wir sagen, so gut wie nichts, obwohl das Land Tirol und der Nationalrat wiederholt, zum letztenmal am 8. Februar dieses Jahres, energische Schritte in Rom verlangt haben: Erst unter dem Druck der öffentlichen Meinung und sicher auch mit der wertvollen Unterstützung des Herrn Staatssekretärs Professor Gschmitz hat die Regierung endlich in allerjüngster Zeit, am 4. Oktober, ein Südtiroler Memorandum beschlossen und am 8. Oktober dem italienischen Botschafter überreichen lassen. Dieses Memorandum, so melden ganz kurz die Zeitungen, soll konkrete Vorschläge über die Anwendung und Durchführung des Pariser Abkommens enthalten. Obwohl die gesamte Bevölkerung Österreichs und selbstverständlich vor allem auch die Deutsch-Südtiroler mit größter Spannung darauf warteten und noch warten, den Inhalt dieser Note und im besonderen die konkreten Vorschläge der österreichischen Regierung zu erfahren, um eben zu sehen und sich überzeugen zu können, daß die Regierung die schon dargelegten Vertragsbrüche entsprechend aufzeigt und die notwendigen Forderungen gestellt hat, hat die Regierung bisher den Inhalt der Note totgeschwiegen, als ob er das Volk nichts angeinge.

Wir sind der Ansicht, daß die Bevölkerung eines demokratischen Staates Anspruch darauf hat, die von der Regierung in Schicksalsfragen der Nation unternommenen Schritte zu erfahren und dazu auch zeitgerecht Stellung nehmen zu können. In erhöhtem Maße gilt das noch für die Volksvertretung selbst. Ich verweise darauf, daß auch diese in erhöhtem Maße Anspruch darauf hat, den Inhalt einer solchen wichtigen Note zu erfahren. Auch die deutsche Bundesregierung hat ihre diplomatischen Noten, die die Frage der Wiedervereinigung Deutschlands betreffen, jedesmal veröffentlicht. In jüngster Zeit hat die ungarische Regierung Imre Nagy alle Schritte, die sie bei der Sowjetunion in Existenzfragen der Nation unternahm, sofort der Bevölkerung bekanntgegeben.

Wir haben daher am 26. Oktober an die Bundesregierung die schriftliche Anfrage gerichtet, ob sie bereit ist, den vollen Inhalt des am 8. Oktober überreichten Südtirol-Memorandums umgehend zu veröffentlichen und darüber hinaus dem Nationalrat im Gegenstand eingehend Bericht zu erstatten. Eine schriftliche Beantwortung ist bisher nicht erfolgt, jedoch hat der Herr Außenminister Figl vorgestern im Budgetausschuß beim Kapitel Auswärtige Angelegenheiten gesagt, daß eine

solche Veröffentlichung den internationalen Geflogenheiten widersprechen würde. Das ist aber nicht zutreffend, und ich habe diese Behauptung schon an dem Beispiel der Veröffentlichung der deutschen Noten in der Frage der Wiedervereinigung widerlegt. Wenigstens eine knappe Inhaltsangabe müßte möglich sein. Die Veröffentlichung soll doch die Bevölkerung beruhigen und sie davon überzeugen, daß die Regierung tatsächlich etwas tut und als guter und energischer Anwalt für eine gerechte Sache waltet.

Daher glauben wir, daß sowohl der Inhalt dieser Note in seinen wesentlichen Zügen als dann auch der Inhalt einer eventuellen italienischen Antwortnote darauf bekanntgegeben werden könnte. Auf jeden Fall muß außerdem die Sache im außenpolitischen Ausschuß des Nationalrates eingehend behandelt werden.

In der Sache selbst sind wir der Ansicht, daß Österreich die volle Erfüllung des Pariser Vertrages dem Wortlaute und dem Sinn nach verlangen kann und verlangen muß. Die wichtigsten Forderungen in dieser Hinsicht, die von den Südtiroler Abgeordneten schon vor zweieinhalb Jahren in einem Memorandum an die italienische Regierung bekanntgegeben wurden, sind folgende:

Erstens einmal, daß die italienische Massenzuwanderung, und zwar die staatliche Förderung dieser Massenzuwanderung, eingestellt wird. Insbesondere sollten verschiedene italienische Gesetze, die bereits bestehen und im ganzen übrigen Staatsgebiet Italiens, einschließlich des neu zurückgewonnenen Triests, angewendet werden, auch in Südtirol angewendet werden. Damit wäre schon eine wesentliche Erleichterung geschaffen. Ich erwähne nur das italienische Gesetz gegen die Verstädterung vom 6. Juli 1939, das also den Zuzug in die Stadt, insbesondere die Landflucht in die Stadt, verhindert. Überall wird es angewendet, nur in den deutschen Städten Südtirols darf es nicht angewendet werden. Ebenso erwähne ich das Gesetz über die bevorzugte Arbeitsvermittlung lokaler Arbeitsloser vom 29. April 1949, das im übrigen Staatsgebiet angewendet wird, nur in Südtirol nicht. Ferner erfolgt in Südtirol, abweichend vom ganzen übrigen Staatsgebiet, die sofortige Eintragung aller neu Zugewanderten in die Bevölkerungsliste, was die volle Gleichstellung mit den Ortsansässigen zur Folge hat. Wenn einmal auf diesen drei Gebieten die volle Gleichberechtigung mit dem übrigen Italien hergestellt würde, also das Gesetz gegen die Verstädterung angewendet würde, die Arbeitsvermittlung an die heimischen Arbeitslosen erfolgte und die sofortige Eintragung der neu Zugewanderten un-

terbliebe, wäre dieser Zuwanderung schon ein mächtiger Riegel vorgeschoben, und zwar mit Hilfe der bestehenden italienischen Gesetze. Es ist daher irreführend, wenn man sich in Italien, soweit es sich um Deutsch-Südtirol handelt, auf die Verfassung beruft, die die Freizügigkeit gewährt, weil es soundso viele Gesetze gibt, die diese Freizügigkeit in Italien selbst beschränken. Da die italienische Verfassung Sonderbestimmungen im Rahmen des Minderheitsrechtes vorsieht, müßte es gerade für Südtirol gestattet sein — darauf haben auch schon die Südtiroler Abgeordneten hingewiesen —, gerade in diesem Falle eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Freizügigkeit zu statuieren.

Zweitens die Gewährung einer wirklichen Autonomie für Südtirol selbst, das heißt also, in der derzeitigen Gesetzessprache gesprochen, für die Provinz Bozen, und die Beseitigung der Regionalautonomie für Trentino-Südtirol, die ja nur geschaffen wurde, um Deutsch-Südtirol unter die Mehrheit der Italiener zu bekommen und damit die zugesicherte Autonomie wieder zunichte zu machen.

Drittens die Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung der Deutsch-Südtiroler auf allen Lebensgebieten, die ich schon früher genannt habe.

Das sind, glaube ich, die drei Hauptforderungen, die Österreich stellen und beharrlich verfolgen muß, und falls die Erfüllung dieser berechtigten Forderungen, die dem Sinn des Abkommens entsprechen, weiterhin verweigert werden sollte, müßte der Streitfall einem internationalen Forum zur Beilegung oder zur Entscheidung unterbreitet und zugleich die Zulassung einer Volksabstimmung verlangt werden, die ja unserer Ansicht nach am Anfang hätte stattfinden sollen.

Als solches internationales Forum kommt in Betracht: Erstens einmal die im Art. 87 des italienischen Friedensvertrages vorgesehene Schiedskommission, die ganz analog wie die Schiedskommission im österreichischen Staatsvertrag konstruiert ist: je einen Vertreter der beiden streitenden Staaten und ein dritter neutraler, der gemeinsam vorgeschlagen wird, oder, wenn keine Einigung zustandekommt, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bestimmt wird. Zweitens kommen die Organe des Europarates in Betracht, dem ja bekanntlich Italien und Österreich angehören, und drittens die Organe der Vereinten Nationen, also der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und der Internationale Gerichtshof. Da es sich zunächst um die Auslegung eines Vertrages handelt und um einen Rechtsstreit um diese Auslegung, wäre der Internationale Gerichtshof die geeignetste Stelle zur Entscheidung des Rechtsstreites, zur

Entscheidung der Frage, ob der Vertrag eingehalten worden ist oder nicht, ob der Vertrag nicht gebrochen worden ist, wie wir glauben und behaupten.

Es gibt auch noch die Möglichkeit, daß, wenn sich nicht beide Streitteile, was nach der Konstruktion der Vereinten Nationen noch immer notwendig ist, der Entscheidungsgewalt des Internationalen Gerichtshofes unterordnen sollten, dann die anderen Organe der Vereinten Nationen, der Sicherheitsrat oder die Generalversammlung, ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofes über diese grundlegende Rechtsfrage einholen, und da muß dann der Internationale Gerichtshof das Gutachten abgeben.

Wir sind der Meinung, daß nur dann, wenn die Bundesregierung diesen Weg beharrlich geht und alle sonstigen Mittel und Möglichkeiten, die außer diesen rechtlichen Mitteln der Politik auf verschiedensten Gebieten, in der Wirtschaftspolitik, auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und so weiter noch gegeben sind, ausschöpft, um den Südtirolern zu ihrem Rechte zu verhelfen, die Regierung ihre nationale Pflicht erfüllt. Unterläßt sie dies aber, so ist sie an dem allmählichen Untergang der Südtiroler Volksgruppe in der anbrandenden Meeresswoge der Italiener mitschuldig. Das Volk aber wünscht, daß die Regierung manhaft, zähe und zielbewußt für Deutsch-Südtirol kämpft.

Wir richten in dieser Stunde aber auch an die italienische Regierung und ihren Außenminister Martino den Appell, den Deutsch-Südtirolern die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht zu gewähren, ein Recht, das sie eben dem tapfer kämpfenden Volk der Magyaren durch den Mund des Außenministers Martino zuerkannt hatte. Europa kann nur werden und Bestand haben, wenn alle Völker Europas, und so auch die wackeren Deutsch-Südtiroler frei und gleichberechtigt sind. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Ernst Fischer zum Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! In einem Augenblick der ernsten Gefahren für den Weltfrieden und angesichts der schrecklichsten Tragödie seit dem zweiten Weltkrieg ist es schwer, von Südtirol zu sprechen. Aber die Südtiroler haben berechtigte Forderungen, und vor allem ihre Forderung nach wirklicher Autonomie bedarf der Unterstützung Österreichs; eine wirkliche Autonomie der Provinz Bozen und nicht eine Scheinautonomie, die durch die Zusammenlegung mit dem Trentino erfolgt ist. (*Abg. Wallner: Scheinheiliger Mensch Sie!*

Schämen Sie sich!) Wir haben mit Er- schütterung erlebt, wohin es führt, wenn das Selbstbestimmungsrecht der Völker verletzt wird. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Sehr richtig!*) — *Lebhafte Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ.* — *Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Wir glauben, daß es notwendig ist, ernst und eindringlich an Italien zu appellieren, die Forderungen der Südtiroler zu berücksichtigen. (*Abg. Mitterer: Er redet von Freiheit! Das ist doch ein Witz!*) Wir halten das umso mehr für erfolgversprechend, da in Italien eine Bruderpartei der Österreichischen Volkspartei regiert, und es also möglich sein müßte, hier zu einem Übereinkommen zu gelangen.

Es scheint uns sehr unzweckmäßig, die berechtigten Forderungen der Südtiroler mit deutschnationalen Kundgebungen zu vereinigen. Damit nützt man weder den Südtirolern noch nützt man Österreich. Es ist immer eine Gefahr nationaler Bewegungen mit berechtigten Forderungen, daß chauvinistische, reaktionäre Elemente sich einschalten, um eine solche Bewegung zu missbrauchen. (*Abg. Machunze: Oder die Russenpanzer!*) Wir haben das in Wien erlebt bei der Kundgebung für Südtirol auf dem Rathausplatz. (*Abg. Gindler: Sie haben dort ohnehin nichts verloren gehabt!*) Der Bürgermeister von Wien, der dort eine sehr verantwortungsbewußte Rede hielt, wurde von chauvinistischen, von deutschnationalen Elementen niedergeschrien, niedergepfiffen (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Aber ohne Russenpanzer!*), und nicht nur ein großer Teil der österreichischen Presse hat mit Recht darauf hingewiesen, daß solche Kundgebungen Südtirol nicht dienen, auch ein großer Teil der westdeutschen Presse — und das möchte ich dem Angeordneten Pfeifer sagen — hat sich dagegen verwahrt, daß die deutsche Bundesrepublik in diese Frage hineingeziert wird. Auch ein großer Teil der westdeutschen Presse hat gemeint, daß diese chauvinistischen Kundgebungen den Südtirolern einen sehr schlechten Dienst erweisen.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat hier gesagt, die Frage Südtirol sei nicht nur eine Herzenssache Österreichs, sondern auch Deutschlands. Ich glaube, mit solchen deutschnationalen Kundgebungen dient man nicht den Südtirolern und dient man auch nicht Österreich. Es handelt sich hier nicht um eine sogenannte gesamtdeutsche, deutschnationale Frage, sondern um die Beziehung zwischen Österreich und Italien und um die berechtigten Forderungen der Südtiroler. Ich möchte aber außerdem den Herrn Abgeordneten Pfeifer daran erinnern, was sein ehemaliger „Führer“ über Südtirol gesagt hat und wie die For-

derungen der Südtiroler von seinem ehemaligen „Führer“ preisgegeben wurden. (*Abg. Kandutsch: Das steht jetzt nicht zur Diskussion!*) Ich möchte hier wörtlich zitieren. Adolf Hitler schreibt in seinem Buch „Mein Kampf“:

„Ich muß dabei eines besonderen Steckenpferdes gedenken, das in diesen Jahren der Jude mit außerordentlicher Geschicklichkeit ritt: Südtirol ... Der Grund, warum man in den letzten Jahren von ganz bestimmten Kreisen aus die Frage Südtirol zum Angel-punkt des deutsch-italienischen Verhältnisses machte, liegt ja klar auf der Hand. Juden und habsburgische Legitimisten haben das größte Interesse daran, eine Bündnispolitik Deutschlands zu verhindern.“

Also von Hitler wurden die Forderungen der Südtiroler als eine Angelegenheit von Juden und Legitimisten bezeichnet. (*Abg. Kandutsch: Das war ein Verrat! Das geben wir zu!*)

Aber weiter. Ich zitiere aus den „Dokumenten der Deutschen Politik“, die im Jahre 1941 erschienen sind. In diesen „Dokumenten der Deutschen Politik“ heißt es wörtlich:

„Entsprechend seiner schon von ihm im Jahre 1926 vertretenen Auffassung hatte der Führer 1938 im Zusammenhang mit der Lösung der österreichischen Anschlußfrage zweimal, am 11. März und 7. Mai, den ausdrücklichen deutschen Verzicht auf Südtirol erklärt ... Im Sinne dieser Politik — auch der deutsch-italienische Freundschafts- und Bündnisakt vom 22. Mai 1939 spricht von der für alle Zeit festgelegten Grenze — wurde am 21. Oktober in Rom ein deutsch-italienisches Abkommen über die Umsiedlung der Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus Südtirol von Graf Ciano, dem deutschen Botschafter in Rom von Mackensen und dem Gesandten Clodius unterzeichnet.“

Ich habe hier wörtlich den ausdrücklichen Verzicht des ehemaligen „Führers“ des Herrn Abgeordneten Pfeifer auf Südtirol zitiert. Ich glaube, er sollte sich daran erinnern, wenn er heute hier als Redner auftritt.

Meine Damen und Herren! Wir sind nach wie vor überzeugt, daß das Pariser Abkommen über Südtirol unüberlegt, leichtfertig unterzeichnet wurde; wir sind nach wie vor überzeugt, daß es damals möglich gewesen wäre, mehr herauszuholen. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Das kann man nachher leicht sagen!*) Aber ich möchte jetzt nicht an vergangenen Dingen Kritik üben. Das Abkommen besteht und muß von beiden Teilen eingehalten werden.

Wir haben nach 1945 die berechtigte Forderung unterstützt, daß Südtirol bis zur Salurner Klause zu Österreich zurückkehren

müsste. Ich wiederhole: das war eine grundsätzlich berechtigte Forderung, aber wir müssen doch sehen, daß seither eine neue Situation eingetreten ist. Wir haben den Staatsvertrag, das wichtigste Dokument unserer Existenz, das Österreich in den alten Grenzen garantiert, und Österreich hat sich zu einer Politik der Neutralität verpflichtet. Es wäre meiner Auffassung nach verhängnisvoll, heute irgendeine Frage aufzurollen, die über den Rahmen des Staatsvertrages hinausgeht. Wir könnten dadurch in unabsehbare Abenteuer hineingeraten.

Wir sind daher der Auffassung, daß es die Pflicht der Regierung ist, alles Erdenkliche zu unternehmen, um Italien in jeder Weise klarzumachen, daß die Forderungen der Südtiroler berechtigt sind, daß sie anerkannt werden müssen. Wir halten es aber gleichzeitig für gefährlich, wenn sich mit diesen berechtigten Forderungen deutschationale Kundgebungen verbinden. (*Abg. Mitterer: Der Herr Abgeordnete Fischer — ein Verteidiger der Freiheit!*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Koren zum Wort. (*Der Redner ist nicht im Saal.*) Herr Abgeordneter Dr. Koren! Er kommt schon gelaufen!

Abgeordneter Dr. Koren: Hohes Haus! Meine Herren Vorredner haben die gegenständliche Regierungsvorlage zum Anlaß genommen, alle Differenzen, die zwischen Italien und Österreich in der Südtirolfrage bestehen, zu besprechen. Das ist durchaus verständlich, denn es gibt keinen Österreicher, der sich nicht mit Südtirol solidarisch fühlt, und es kann daher keine Möglichkeit ungenutzt bleiben, von den Sorgen zu reden, die uns seines Schicksals wegen bedrücken.

Was wir heute hier verhandeln, ist nur ein Punkt des Pariser Vertrages, ein Punkt, wie ausgeführt wurde, am Rande unseres Hauptanliegens. Das Hauptanliegen ist und bleibt in den Art. 1 und 2 des Pariser Vertrages festgelegt: Autonomie und die Gleichberechtigung der Sprachen sind unsere Forderungen. Sie wurden, wie wir erfahren haben, in einem Memorandum der österreichischen Bundesregierung der italienischen Regierung in Erinnerung gebracht. Nun warten wir auf die Antwort aus Rom.

Statt nun die Regierungsvorlage zum Anlaß zu nehmen, die ganze Südtirolfrage zu behandeln, möchte ich, ohne sie als Ganzes aus dem Auge zu verlieren, doch von dem Abkommen selbst sprechen, weil nicht nur sein Inhalt, sondern sein Zustandekommen überhaupt im gegenwärtigen Zeitpunkt eine sachliche Beurteilung verlangt.

Die gegenseitige Anerkennung der akademischen Titel und Grade zwischen Italien und Österreich ist keine akademische Angelegenheit. Sie zielt auf sehr realistische Wirkungen ab, die im sozialen und wirtschaftlichen Leben der beiden Länder nicht unbedeutend sind. Trotzdem hat man das Gefühl, in diesen Tagen dabei von Dingen und Sorgen zu reden, die einer anderen Welt angehören. Ich möchte daher nur Weniges zu dem Abkommen sagen und mich vor allem darauf beschränken, auf seinen Wert, den es als Dokument gerade in diesen Tagen besitzt, hinzuweisen.

Es ist ein Dokument des Vertrauens, das formell zwei Staaten austauschen. Aber es sind nicht so sehr die zwei Staaten, sondern vielmehr die hohen Schulen der beiden Länder. Was hier wirksam wird, ist etwas Gemeinsames, das auf den Ursprung dieser Institution zurückgeht. Die Universität in ihrer Idee und in ihrer Entfaltung ist eine Schöpfung des Abendlandes, und wenn der Gedanke der universitas, der alle hohen Schulen ehemal zusammenfaßte, auch verblaßt ist, so wissen wir, daß wir heute nichts dringender haben, als dieses völkerverbindende Ideal zu reaktivieren. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ein Schimmer von diesem Ideal liegt wohl auch auf diesem Abkommen, und ein kleiner Beitrag zu seiner Reaktivierung ist es auch.

Es ist aber — und das ist das zweite, was wir hervorheben müssen — auch ein nicht unwichtiger Beitrag zur Bereinigung von Differenzen, die zwischen unserem Vertragspartner und uns liegen. Wir freuen uns vor allem darüber, daß nach diesem Abkommen die Südtiroler Studenten und Studentinnen hinkünftig die Hochschulausbildung in ihrer Muttersprache erwerben können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Es wäre uns freilich wertvoll gewesen, wenn es nicht so lange hätte auf sich warten lassen.

In Punkt 3 b des Pariser Vertrages haben sich die beiden Regierungen verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages ein Übereinkommen zu schließen, in dem die gegenseitige Anerkennung gewisser Studententitel und Universitätsdiplome geregelt werden soll. Da das Abkommen praktisch alle akademischen Grade gleichstellt, der Pariser Vertrag aber nur von gewissen akademischen Graden spricht, geht es in diesem Punkt, wie wir gerne zugeben, über den Pariser Vertrag hinaus. Anderseits spricht der Pariser Vertrag aber nicht nur von akademischen Graden, sondern von Studententiteln überhaupt. Es handelt sich dabei um Studententitel und Diplome wie die der mittleren Fachschulen, die es in Südtirol nicht gibt, der Hebammen und all der anderen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat.

Nationalrat VIII. GP. — 11. Sitzung am 7. November 1956

355

In diesem Punkt ist der Pariser Vertrag nicht erfüllt. Hier sind noch Wünsche offen, die auf diplomatischem Weg bereinigt werden können. Wir weisen auf diese Wünsche hin, weil wir damit die Mahnung verbinden müssen, daß es nie notwendiger war, Verträge zu halten, die zur Garantie der natürlichen Rechte der Menschen geschlossen worden sind, um damit ein gutes Beispiel zu geben. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Das Abkommen, dem der Nationalrat heute seine Zustimmung geben soll, ist — und das ist sein größter Wert in dieser Stunde — ein Modell für die positive Lösung schwiegender Fragen. Die Kommission, die das Abkommen vorbereitete, war eine gemischte. Sowohl von österreichischer wie von italienischer Seite waren mit den Diplomaten auch Professoren als Fachexperten entsandt, den Vorsitz führte der Präsident der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie hatten sich die Arbeit nicht leicht gemacht. Alle Bemühungen schienen zuerst überhaupt aussichtslos, aber man hat sich zusammengetan. Die Einsicht in sachliche Begründungen und der gute Wille, diese sachlichen Begründungen anzuerkennen, haben schließlich das Protokoll vom 23. bis 25. April 1956 zustandegebracht. Es ist selbstverständlich, daß wir vor allem den österreichischen Mitgliedern der Kommission unseren besonderen Dank aussprechen.

Unter Wahrung aller unserer offenen Wünsche bejahren wir also das Abkommen. Es hilft mit, vielen Menschen in ihrer Berufsausbildung und Existenzgründung Erleichterungen zu bringen, es verbessert von der Basis der Sachlichkeit aus in einem Punkt das vertragliche Verhältnis zwischen Österreich und Italien. Dieser Fortschritt wurde letzten Endes ermöglicht, weil man sich auf die verpflichtende Gemeinsamkeit der geistigen Güter des Abendlandes besonnen hat, die nicht nur Italien und Österreich, sondern alle Länder der freien Welt verbinden. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Zechtl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Zechtl: Hohes Haus! Die zur Verhandlung stehende Regierungsvorlage, der Notenwechsel zwischen dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten und dem italienischen Botschafter in Wien, betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade, muß als ein Bestandteil des Pariser Abkommens vom Jahre 1946 bezeichnet werden.

Der § 3 des Pariser Abkommens bestimmt folgendes: Die italienische Regierung verpflichtet sich, nach Anhören der österreichi-

sehen Regierung innerhalb eines Jahres von der Unterzeichnung dieses Vertrages an ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Gültigkeit einiger Studententitel und Universitätsdiplome abzuschließen. Der Sinn dieser Bestimmung liegt offenkundig darin, eine der Unzulänglichkeiten, die der Südtiroler Volksgruppe durch die Grenzziehung am Brenner erwachsen sind, nämlich den Verlust der Landesuniversität Innsbruck, zu mildern.

Die Südtiroler Studenten waren bis 1945 durch ein faschistisches Gesetz, das die Nostriifizierung von im Ausland erworbenen akademischen Titeln für Südtirol verbot, gezwungen, italienische Hochschulen zu besuchen. Nach dem Jahre 1945 war jeder Grund für die Aufrechterhaltung dieses diskriminierenden Gesetzes, das im Jahre 1949 auch aufgehoben wurde, fortgefallen.

Die Schul- und Berufsausbildung in der Muttersprache stellt eine Forderung echten Volksgruppenrechtes dar, denn die erzwungene Absolvierung des ganzen Hochschulstudiums in einer Fremdsprache und in anderer nationaler Umgebung führt leicht zu kultureller Entwurzelung und sprachlicher Verkümmерung. Da die Südtiroler durch 20 Jahre weder im deutschsprachigen Ausland studieren, noch im Inland unterrichten oder öffentliche Stellen bekleiden durften, ist diese Frage von größter Bedeutung für den akademischen Nachwuchs, insbesondere für den Nachwuchs an Lehrern für die deutschen Mittelschulen in Südtirol.

Wir bedauern, daß in diesem Notenwechsel noch eine Reihe von Berufstiteln wie Dentisten, Hebammen, Fachschulingenieure sowie akademische Grade von Studien, die im anderen Land keine Entsprechung haben, nicht eingeschlossen sind. Dieser Zustand verursacht seltsame und untragbare Situationen. Heute noch — es sind sehr viele Jahre nach dem Abschluß des Pariser Abkommens — befinden sich in vielen Ortschaften in Südtirol Gemeindeärzte und Gemeindehebammen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen und darum nicht in der Lage sind, mit den Patienten und Wöchnerinnen in deren Muttersprache zu sprechen. Diese Lage erzeugt einen Zustand, der, abgesehen von allen rechtlichen Erwägungen und internationalen Vereinbarungen, auch vom menschlichen Standpunkt einem Staate wirklich nicht zur Ehre gereicht. In der Tat würde eine weitgehende Anerkennung der in Österreich erworbenen Studententitel zum Schutze der nationalen Eigenheiten und des kulturellen sowie des wirtschaftlichen Fortschrittes beitragen.

Auf Grund der genannten Erwägungen haben die aus den deutschsprachigen oberen Mittelschulen hervorgegangenen Studenten

weiterhin österreichische Universitäten besucht, besonders die nahegelegene Innsbrucker Universität, in der festen Überzeugung und mit begründeter Hoffnung, daß die in Österreich erworbenen Titel innerhalb eines Jahres, von der Unterzeichnung des Pariser Abkommens an gerechnet, in Italien anerkannt werden würden. Heute ist es noch nicht ganz so weit, wenn auch unverkennbar ein Fortschritt vorhanden ist.

Ab 1947 haben zwischen Österreich und Italien langwierige Verhandlungen wegen der wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit akademischer Grade und Universitätsdiplome stattgefunden. Österreich hat den Abschluß eines Sonderabkommens angestrebt, jedoch konnte die italienische Regierung hiezu nicht bewegen werden. Sie hat immer darauf bestanden, diese Frage im Rahmen des allgemeinen österreichisch-italienischen Kulturabkommens zu regeln. Um zu einem Ergebnis zu gelangen, hat sich Österreich schließlich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Ein Teil der Südtiroler Hochschüler studierte an italienischen Universitäten, um sich die Wiederholungsprüfungen, die erheblichen Kosten und die Nachinskriptionen zu ersparen. Die italienischen Universitäten verlangten zwecks Gleichsetzung eines österreichischen Studentitels mit einem entsprechenden italienischen Titel eine Nachinskription für die Dauer von zwei Semestern, eine Dissertation sowie zwei Seminararbeiten, während die Anzahl der Prüfungsfächer von Universität zu Universität verschieden ist. Unter diesen Umständen war den Südtirolern das Hochschulstudium in Österreich billigerweise nicht zuzumuten.

Die Ermöglichung des Hochschulstudiums in der Muttersprache stellt für eine Volksgruppe keine unbillige Forderung dar, zumal schon Vorbilder bestehen, zum Beispiel die flämische Universität in Gent, und diese Forderung würde im Falle der Südtiroler dem Grundgedanken des Pariser Abkommens durchaus entsprechen.

Nach den bitteren Erfahrungen und Abwegen des zweiten Weltkrieges fand die Anerkennung der Lebensrechte der Minderheiten teilweise — leider nur teilweise — die Billigung in der Weltöffentlichkeit. Auch das internationale Recht hat sich in letzter Zeit bemüht, die Lebensrechte der Minderheiten in steigendem Maße anzuerkennen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Schutz des Lebens der nationalen Minderheit ist die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit.

Das Leben der Südtiroler Volksgruppe war während der faschistischen Regierung, also

über 20 Jahre hindurch, fortwährenden und mit allen Mitteln geführten Angriffen ausgesetzt. Entnationalisierungsmaßnahmen und Unterdrückung, nicht nur auf dem Gebiet der Freiheit im allgemeinen, sondern des gesamten kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Lebens, waren auf der Tagesordnung.

Nach Kriegsende war man bedacht, eine Kursänderung in der Behandlung der Südtiroler als Minderheit durchzuführen. Das Pariser Abkommen sieht im allgemeinen die Erlassung von Sonderbestimmungen zum Schutze der nationalen Eigenheiten und des kulturellen und wirtschaftlichen Fortschrittes der Südtiroler vor. Man muß sich nun die Frage vorlegen: Hat sich diese Grundlage als genügend erwiesen, um das Eigenleben und die Existenz der Südtiroler zu gewährleisten?

Es wurde nun eine Note der österreichischen Regierung an die italienische Regierung überreicht, deren Inhalt wir leider als Volksvertretung nicht kennen, wobei wir aber annehmen dürfen, daß alle Beschwerden der Südtiroler angeführt sind, die aus der Nichteinhaltung des Pariser Abkommens im Laufe der letzten Jahre entstanden sind. Leider ist es nicht nur ein unbestimmter Eindruck, sondern die Tatsachen beweisen es, daß noch viele Maßnahmen notwendig sind, um die Existenz der Südtiroler zu sichern. Die Behandlung der einzelnen konkreten Fragen wird zeigen, daß dies nicht nur eine grundlose und unberechtigte Behauptung ist. Wir müssen feststellen, daß italienischerseits mit geradezu bewundernswerter Geschicklichkeit mit Hilfe von allen erdenklichen Spitzfindigkeiten die bestehenden Bestimmungen so einschränkend als möglich ausgelegt werden, um die österreichischen Belange nicht anzuerkennen. Man vergißt vollständig, daß es über den positiven Bestimmungen Prinzipien gibt, welche durch die bisher erlassenen Maßnahmen nur teilweise verwirklicht wurden.

Eine der Hauptbeschwerden der Südtiroler und auch von österreichischer Seite ist die Nichterfüllung der Bestimmungen des Pariser Vertrages über den gleichberechtigten Gebrauch der deutschen Sprache in Südtirol. Man ist zu der Behauptung gekommen, daß die deutsche Sprache in den öffentlichen Ämtern nur als Hilfssprache, also als zweitrangige Sprache anzusehen sei. Wir verlangen eine entschiedene Änderung des Geistes, in welchem das Pariser Abkommen ausgelegt wird.

Es soll nicht die Wichtigkeit unserer grundsätzlichen Forderungen schmälern, wenn wir dieses zur Beratung und zur Beschußfassung vorliegende Abkommen als einen Fortschritt bezeichnen und daran den berechtigten Wunsch

anknüpfen, es mögen in absehbarer Zeit neue Abkommen folgen. Wir werden dieser Vereinbarung unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Notenwechsel einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Josef Dengler (81 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Josef Dengler.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wunder. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Wunder: Hohes Haus! Im Zusammenhang mit den Wahlen in die niederösterreichische Landarbeiterkammer erschien ein Mitteilungsblatt des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes von Niederösterreich, deren Obmann Nationalrat Josef Dengler ist. Herr Josef Fertner fühlte sich durch eine bestimmte Stelle dieses Mitteilungsblattes beleidigt und reichte gegen den Abgeordneten Dengler eine Ehrenbeleidigungsklage ein. Das Strafbezirksgericht Wien erachte am 14. September um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dengler.

Der Immunitätsausschuß hat den Fall am 24. Oktober geprüft und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu unterbreiten, dem Auslieferungsbegehren nicht stattzugeben, da es sich um politische Äußerungen des Abgeordneten Dengler gehandelt hat.

Ich stelle daher namens des Immunitätsausschusses den Antrag, dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien nicht stattzugeben.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

14. Punkt: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Sepp Hopfer (82 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Sepp Hopfer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Pölzer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Pölzer: Ich habe im Auftrag des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Sepp Hopfer zu berichten.

Mit Schreiben vom 28. September 1956, GZ. 1 U 590/56, ersucht das Bezirksgericht für Strafsachen Graz, die Immunität des Abgeordneten Hopfer wegen eines Verkehrsdeliktes aufzuheben. Der Anzeige zufolge soll Abgeordneter Hopfer die linke Türe seines parkenden Personenkraftwagens plötzlich geöffnet haben, wodurch ein vorüberfahrender Radfahrer zum Sturz kam und hiebei leicht verletzt wurde.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 24. Oktober 1956 mit dem vorliegenden Antrag des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz befaßt und einstimmig beschlossen, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen, weil der dem Abgeordneten Hopfer zur Last gelegte Sachverhalt mit seiner Tätigkeit als politischer Mandatar in keinem Zusammenhang steht.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem Ersuchen des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 28. September 1956, Geschäftszahl 1 U 590/56, um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Sepp Hopfer wegen § 431 StG. wird stattgegeben.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Gorbach: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 20 Minuten